ANHANG I: ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

FÜR AUS DEM HAUSHALT DER EUROPÄISCHEN UNION BZW. AUS DEM EUROPÄISCHEN ENTWICKLUNGSFONDS FINANZIERTE LIEFERAUFTRÄGE

INHALT

EINLEITENDE BESTIMMUNGEN 1

Artikel 1 - Begriffsbestimmungen 1
Artikel 2 - Recht und Sprache des Vertrags 1
Artikel 3 - Rangordnung der Vertragsdokumente 1
Artikel 4 - Mitteilungen 2
Artikel 5 - Übertragung 2
Artikel 6 - Vergabe von Unteraufträgen 3

VERPFLICHTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBERS 3

Artikel 7 - Überlassung von Unterlagen 3
Artikel 8 - Unterstützung hinsichtlich der örtlichen Vorschriften 4

VERPFLICHTUNGEN DES AUFTRAGNEHMERS 4

Artikel 9 - Allgemeine Verpflichtungen 4
Artikel 10 - Ursprung 5
Artikel 11 - Erfüllungsgarantie (Liefergarantie) 6
Artikel 12 - Versicherungen 6
Artikel 13 - Programm für die Durchführung der Aufgaben 7
Artikel 14 - Zeichnungen des Auftragnehmers 7
Artikel 15 - Angemessenheit der Angebotspreise 8
Artikel 16 - Steuer- und Zollregelungen 9
Artikel 17 - Patente und Lizenzen 9

BEGINN DER AUSFÜHRUNG UND VERZUG 9

Artikel 18 - Anordnung des Beginns 9
Artikel 19 - Durchführungszeitraum der Aufgaben 9
Artikel 20 - Verlängerung des Durchführungszeitraums der Aufgaben 9
Artikel 21 - Verzögerung bei der Durchführung der Aufgaben 10
Artikel 22 - Änderungen 10
Artikel 23 - Unterbrechung 12

MATERIAL UND AUSFÜHRUNG 13

Artikel 24 - Qualität der Lieferungen 13
Artikel 25 - Kontrolle und Prüfung 14

ZAHLUNGEN 15

Artikel 26 - Allgemeine Bestimmungen 15
Artikel 27 - Zahlungen an Dritte 16
Artikel 28 - Zahlungsverzug 17

ABNAHME UND GEWÄHRLEISTUNG 17

Artikel 29 - Zustellung 17
Artikel 30 - Prüfungen 18
Artikel 31 - Vorläufige Abnahme 19
Artikel 32 - Gewährleistungspflichten 20
Artikel 33 - Kundendienst 21
Artikel 34 - Endabnahme 21

VERTRAGSBRUCH UND KÜNDIGUNG 21

Artikel 35 - Vertragsbruch 22
Artikel 36 - Kündigung durch den öffentlichen Auftraggeber 22

Artikel 37 - Kündigung durch den Auftragnehmer 24
Artikel 38 - Höhere Gewalt 24
Artikel 39 - Tod 25
REGELUNG VON STREITIGKEITEN 25
Artikel 40 - Regelung von Streitigkeiten 25
BERUFSETHISCHE REGELN 26
Artikel 41 - Berufsethische Regeln 26
Artikel 42 - Verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen 27
Artikel 43 - Prüfungen und Kontrollen durch Einrichtungen der Europäischen Union 28

EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 - Begriffsbestimmungen

1.1. Die Überschriften und Titel in diesen Allgemeinen Bedingungen gelten nicht als Bestandteil derselben und sind bei der Auslegung des Vertrags nicht zu berücksichtigen.

1.2. Nach Maßgabe des Zusammenhangs schließen Wörter, die in der Einzahl stehen, die Mehrzahl ein und umgekehrt; im gleichen Sinne schließt die männliche Form eines Wortes die weibliche Form ein und umgekehrt.

1.3. Wörter, die Personen oder Parteien bezeichnen, schließen Firmen und Gesellschaften sowie andere rechtsfähige Einrichtungen ein.

1.4. Die Begriffsbestimmungen zu den in den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen verwendeten Begriffen sind im „Glossar“, Anhang A1 des Handbuchs für Vergabeverfahren im Rahmen von EG-Außenmaßnahmen aufgeführt, welches ein wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags ist.

Artikel 2 - Recht und Sprache des Vertrags

2.1. In den Besonderen Bedingungen wird das Recht genannt, welches alle nicht durch den Vertrag abgedeckten Angelegenheiten regelt.

2.2. Der Vertrag und alle schriftlichen Mitteilungen zwischen den Parteien sind in der Sprache des Ausschreibungsverfahrens abzufassen.

Artikel 3 - Rangordnung der Vertragsdokumente

3.1. Sofern in den Besonderen Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist, besteht der Vertrag aus den folgenden Dokumenten, nach Rangordnung angegeben:

a) Vertrag;

b) Besondere Bedingungen;

c) Allgemeine Bedingungen (Anhang I);

d) Technische Spezifikationen (Anhang II) einschließlich der vor der Abgabefrist für Angebote erfolgten Klarstellungen sowie der Protokolle zu Informationstreffen/Ortsbesichtigungen;

e) Technisches Angebot (Anhang III) einschließlich Klarstellungen des Auftragnehmers, welche im Rahmen der Angebotsbewertung bereitgestellt wurden;

f) Aufschlüsselung des Budgets (Anhang IV);

g) angegebene Formulare und andere relevante Unterlagen (Anhang V).

Die Rangordnung von Zusatzverträgen entspricht der Rangordnung des jeweils durch sie geänderten Dokuments.

3.2. Die den Vertrag bildenden verschiedenen Dokumente sind als sich gegenseitig erläuternd zu verstehen; im Falle von Unklarheiten oder Widersprüchen sind die Dokumente nach der oben aufgeführten Rangordnung auszulegen.

Artikel 4 - Mitteilungen

4.1. Mitteilungen zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und/oder dem Projektmanager einerseits und dem Auftragnehmer andererseits bedürfen in jedem Fall der Schriftform. Sofern in den Besonderen Bestimmungen nichts anderes festgelegt ist, werden Mitteilungen zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und/oder dem Projektmanager einerseits und dem Auftragnehmer andererseits auf dem Postweg, telegrafisch, fernschriftlich oder über Fernkopierer an die zu diesem Zweck von ihnen bezeichneten Anschriften oder dort persönlich abgegeben.

4.2. Verlangt der Absender eine Empfangsbestätigung, so gibt er dies in seiner Mitteilung an. Er muss eine Empfangsbestätigung verlangen, wenn für den Eingang der Mitteilung eine Frist festgesetzt ist. Auf jeden Fall hat der Absender alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um den Empfang der Mitteilung sicherzustellen.

4.3. Sind im Auftrag Aufforderungen, Einwilligungen, Genehmigungen, Bescheinigungen oder Entscheidungen vorgesehen, so bedürfen diese, sofern nichts anderes festgelegt ist, der Schriftform, und die Begriffe „auffordern“, „einwilligen“, „genehmigen“, „bescheinigen“ bzw. „entscheiden“ sind entsprechend auszulegen. Derartige Einwilligungen, Genehmigungen, Bescheinigungen oder Entscheidungen dürfen nicht unbegründet zurückgehalten oder verspätet zugestellt werden.

Artikel 5 - Übertragung

5.1. Eine Übertragung ist nur in Form eines schriftlichen Vertrags gültig, durch den der Auftragnehmer seinen Auftrag ganz oder zum Teil auf einen Dritten überträgt.

5.2. Der Auftragnehmer darf ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des öffentlichen Auftraggebers den Auftrag oder Teile des Auftrags oder einen aus dem Auftrag erwachsenden Nutzen oder Anspruch nicht übertragen, es sei denn, im Falle:

a) eines besonderen Rechts zugunsten des Kreditinstituts des Auftragnehmers an auftragsgemäß fälligen oder fällig werdenden Zahlungen oder

b) einer Übertragung der Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers gegenüber haftenden Dritten auf die Versicherer des Auftragnehmers, wenn die Versicherer die Verluste oder Verbindlichkeiten des Auftragnehmers übernommen haben.

5.3. Im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 entbindet die Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers zu einer Übertragung den Auftragnehmer nicht von seinen Verpflichtungen in Bezug auf den bereits ausgeführten Teil des Auftrags oder den nicht übertragenen Teil.

5.4. Hat der Auftragnehmer seinen Auftrag ohne Genehmigung übertragen, so kann der öffentliche Auftraggeber ohne förmliche Ankündigung die in den Artikeln 35 und 36 vorgesehenen Sanktionen für Vertragsbruch von Rechts wegen anwenden.

5.5. Unternehmen, auf die Aufträge übertragen werden, müssen die für die Vergabe des Auftrags geltenden Auswahlkriterien erfüllen. Sie dürfen sich in keiner der Situationen befinden, welche in Abschnitt 2.3.3 des Handbuchs für Vergabeverfahren im Rahmen von EG-Außenmaßnahmen aufgeführt werden und durch die sie von der Mitwirkung an Aufträgen ausgeschlossen werden.

Artikel 6 - Vergabe von Unteraufträgen

6.1. Ein Unterauftrag ist nur in Form eines schriftlichen Vertrags gültig, durch den der Auftragnehmer einem Dritten einen Teils der Aufgaben zur Durchführung überlässt.

6.2. Der Auftragnehmer darf Unteraufträge nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des öffentlichen Auftraggebers vergeben. Der öffentliche Auftraggeber wird über die mittels Unterauftrag vergebenen Elemente des Auftrags sowie über die Identität der Unterauftragnehmer unterrichtet. Der öffentliche Auftraggeber gibt dem Auftragnehmer binnen 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung seine Entscheidung bekannt, die mit einer Begründung zu versehen ist, wenn er die Genehmigung nicht erteilt.

6.3. Unterauftragnehmer müssen die für die Vergabe des Auftrags geltenden Auswahlkriterien erfüllen. Sie dürfen sich in keiner der Situationen befinden, welche in Abschnitt 2.3.3 des Handbuchs für Vergabeverfahren im Rahmen von EG-Außenmaßnahmen aufgeführt werden und durch die sie von der Mitwirkung an Aufträgen ausgeschlossen werden.

6.4. Der öffentliche Auftraggeber erkennt keinerlei vertragliche Beziehung zwischen ihm und den Unterauftragnehmern an.

6.5. Der Auftragnehmer haftet für die Handlungen, Versäumnisse und Unterlassungen seiner Unterauftragnehmer und deren Bevollmächtigten oder Beschäftigten als handelte es sich um die Handlungen, Versäumnisse oder Unterlassungen des Auftragnehmers, seiner Bevollmächtigten oder Mitarbeiter. Die Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers zu einer Übertragung eines Teils des Auftrags oder zu einem Unterauftragnehmer entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen Verpflichtungen im Rahmen des Vertrags.

6.6. Ist ein Unterauftragnehmer gegenüber dem Auftragnehmer in Bezug auf die von ihm gelieferten Waren Verpflichtungen eingegangen, die zeitlich über die vertragliche Gewährleistungsfrist hinaus andauern, so überträgt der Auftragnehmer nach Ablauf dieser Frist auf Antrag und auf Kosten des öffentlichen Auftraggebers unverzüglich den sich aus diesen Verpflichtungen ergebenden Nutzen für deren Restlaufzeit auf den öffentlichen Auftraggeber.

6.7. Geht der Auftragnehmer ohne Genehmigung einen Vertrag über eine Vergabe von Unteraufträgen ein, so kann der öffentliche Auftraggeber ohne förmliche Ankündigung die in Artikel 35 vorgesehenen Sanktionen für Vertragsbruch von Rechts wegen anwenden.

VERPFLICHTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBERS

Artikel 7 - Überlassung von Unterlagen

7.1. Falls erforderlich stellt der Projektmanager binnen 30 Tagen nach Unterzeichnung des Vertrags dem Auftragnehmer kostenlos ein Duplikat der Zeichnungen für die Durchführung der Aufgaben sowie eine Abschrift der Spezifikationen und sonstigen Auftragsunterlagen zur Verfügung. Der Auftragnehmer kann zusätzlich Duplikate dieser Zeichnungen, Spezifikationen und sonstigen Unterlagen erwerben, sofern diese erhältlich sind. Nach Ausstellung der Gewährleistungsbescheinigung oder nach der Endabnahme gibt der Auftragnehmer alle Zeichnungen, die Spezifikation und sonstigen Auftragsunterlagen an den Projektmanager zurück.

7.2. Sofern es nicht für die Zwecke des Auftrags erforderlich ist, dürfen die Zeichnungen, Spezifikationen und sonstige vom Projektmanager zur Verfügung gestellte Unterlagen nicht ohne vorherige Zustimmung des Projektmanagers vom Auftragnehmer verwendet oder von ihm an Dritte weitergegeben werden.

7.3. Der Projektmanager ist befugt, dem Auftragnehmer Verwaltungsanweisungen mit den zusätzlichen Dokumenten und Weisungen zuzustellen, die für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags und die Behebung von Mängeln erforderlich sind.

7.4. Die Besonderen Bedingungen müssen gegebenenfalls das Verfahren nennen, das vom öffentlichen Auftraggeber und vom Projektmanager verwendet wird, um Zeichnungen und andere vom Auftragnehmer bereitgestellte Dokumente zu genehmigen.

Artikel 8 - Unterstützung hinsichtlich der örtlichen Vorschriften

8.1. Der Auftragnehmer kann den öffentlichen Auftraggeber ersuchen, ihn bei der Beschaffung der Texte von Gesetzen, Vorschriften und Informationen über die örtlichen Gebräuche, Anordnungen oder Verordnungen des Landes, in dem die Lieferungen bereitgestellt werden, die sich auf den Auftragnehmer bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen des Auftrags auswirken könnten, zu unterstützen. Der öffentliche Auftraggeber kann dem Auftragnehmer auf dessen Kosten die erbetene Unterstützung gewähren.

8.2. Der Auftragnehmer gibt dem öffentlichen Auftraggeber gegebenenfalls rechtzeitig Einzelheiten zu den Lieferungen bekannt, sodass der öffentliche Auftraggeber alle erforderlichen Genehmigungen oder Einfuhrlizenzen einholen kann.

8.3. Falls erforderlich holt der öffentliche Auftraggeber gemäß den Besonderen Bedingungen innerhalb einer unter Berücksichtigung der Durchführungstermine für die Aufgaben angemessenen Frist alle erforderlichen Genehmigungen oder Einfuhrlizenzen ein.

8.4. Vorbehaltlich der für ausländische Arbeitskräfte geltenden Gesetze und Vorschriften der Länder, in denen die Lieferungen bereitgestellt werden sollen, unternimmt der öffentliche Auftraggeber alle notwendigen Schritte, um dem Auftragnehmer die Beschaffung der vorgeschriebenen Visa und Genehmigungen für die Arbeitskräfte, deren Einsatz der Auftragnehmer und der öffentliche Auftraggeber für erforderlich halten, sowie die Beschaffung der Aufenthaltsgenehmigungen für die Familien der Arbeitskräfte zu erleichtern.

VERPFLICHTUNGEN DES AUFTRAGNEHMERS

Artikel 9 - Allgemeine Verpflichtungen

9.1. Der Auftragnehmer hat den Auftrag mit der gebotenen Umsicht und Sorgfalt auszuführen und dabei auch, bei entsprechender Spezifikation, die Lieferungen zu entwerfen, herzustellen, an den Ort der Übergabe zu bringen, aufzustellen, Versuchen zu unterziehen sowie in Betrieb zu nehmen und alle sonstigen Arbeiten einschließlich der Behebung etwaiger Mängel der Lieferungen auszuführen. Der Auftragnehmer sorgt ferner für die erforderliche Ausrüstung, die Leitung, die Arbeitskräfte und alle Anlagen, die zur Durchführung der Aufgaben benötigt werden.

9.2. Ist der Auftragnehmer der Auffassung, dass der Umfang des Auftrags durch die Anforderungen einer Verwaltungsanweisung überschritten wird, so hat er dies dem Projektmanager zur Vermeidung eines Vertragsbruchs binnen 30 Tagen nach Erhalt dieser Anordnung unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Die Ausführung der Verwaltungsanweisung wird wegen dieser Mitteilung nicht ausgesetzt.

9.3. Für nicht durch den Vertrag geregelte Angelegenheiten hat der Auftragnehmer alle geltenden Gesetze und Vorschriften gemäß Artikel 2 der Besonderen Bedingungen einzuhalten und zu beachten und dafür Sorge zu tragen, dass sein Personal, dessen Angehörige und seine örtlichen Beschäftigten ebenfalls alle derartigen Gesetze und Vorschriften einhalten und beachten. Der Auftragnehmer entschädigt den öffentlichen Auftraggeber im Falle von Ansprüchen und Verfahren infolge einer Übertretung dieser Gesetze und Vorschriften durch den Auftragnehmer, seine Beschäftigten und deren Angehörige. Der Auftragnehmer hält international vereinbarte Kernarbeitsnormen wie die einschlägigen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation ein (z. B. die Übereinkommen zur Versammlungsfreiheit und zu Tarifverhandlungen, zur Abschaffung von Zwangs- oder Pflichtarbeit, zur Abschaffung jeglicher Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf sowie zur Abschaffung der Kinderarbeit).

9.4. Der Auftragnehmer hat alle Unterlagen und Informationen, die er im Zusammenhang mit dem Auftrag erhält, als streng vertraulich zu behandeln und darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers oder des Projektmanagers Einzelheiten des Auftrags nur veröffentlichen oder bekannt machen, soweit dies für die Ausführung des Auftrags erforderlich sein könnte. Ist die Notwendigkeit einer Veröffentlichung oder Bekanntmachung zu Auftragszwecken strittig, so liegt die endgültige Entscheidung hierüber beim öffentlichen Auftraggeber.

9.5. Ist der Auftragnehmer ein Gemeinschaftsunternehmen oder ein Konsortium von zwei oder mehr Personen, haften diese Personen gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der Vertragsbestimmungen gemäß dem Recht des Staates des öffentlichen Auftraggebers und betrauen auf Ersuchen des öffentlichen Auftraggebers eine dieser Personen mit der Federführung und der Vollmacht, rechtsverbindlich für das Gemeinschaftsunternehmen oder das Konsortium zu handeln. Jegliche Änderung der Zusammensetzung des Gemeinschaftsunternehmens oder Konsortiums ohne vorherige schriftliche Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers wird als Vertragsbruch erachtet.

9.6. Sofern die Europäische Kommission keine anderslautenden Forderungen stellt oder Vereinbarungen trifft, muss der Auftragnehmer die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Sichtbarkeit der Finanzierung bzw. Kofinanzierung der Europäischen Union zu gewährleisten. Diese Maßnahmen müssen den Vorschriften des von der Europäischen Kommission veröffentlichten Handbuchs für Kommunikation und Sichtbarkeit bei EU-Außenmaßnahmen entsprechen.

Artikel 10 - Ursprung

10.1. Sofern in den Besonderen Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist, müssen die Lieferungen ihren Ursprung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Land haben, das die in der Aufforderung zur Angebotsabgabe genannten Auswahlkriterien erfüllt.

10.2. Der Auftragnehmer muss bescheinigen, dass die angebotenen Waren diese Anforderungen erfüllen, und ihre Ursprungsländer angeben. Auf Verlangen hat er ausführlichere Auskünfte zu erteilen.

10.3. Vom Auftragnehmer ist zum Zeitpunkt der vorläufigen Abnahme ein amtliches Ursprungszeugnis vorzulegen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann dies, nach Ankündigung, zu einer Kündigung des Vertrags führen.

Artikel 11 - Erfüllungsgarantie (Liefergarantie)

11.1. Der Auftragnehmer hat bei Rücksendung des gegengezeichneten Vertrags dem öffentlichen Auftraggeber eine Garantie für die vollständige und ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags zu leisten. Die Höhe der Garantie wird in den Besonderen Bedingungen festgelegt. Sie muss im Bereich von 5 bis 10 % des vertraglich vereinbarten Preises einschließlich des Betrages etwaiger Zusatzaufträge liegen.

11.2. Die Erfüllungsgarantie dient der Entschädigung des öffentlichen Auftraggebers für Verluste, die entstehen, wenn der Auftragnehmer seine Verpflichtungen im Rahmen des Auftrags nicht vollständig und ordnungsgemäß erfüllt.

11.3. Die Erfüllungsgarantie ist entsprechend dem Muster in Anhang V zu gestalten und kann in Form einer Bankgarantie, eines Bankwechsels, eines bestätigten Schecks, einer von einer Versicherungs- und/oder einer Kautionsversicherungsgesellschaft abgegebenen Bürgschaftserklärung oder eines unwiderruflichen Akkreditivs beigebracht werden.

11.4. Die Erfüllungsgarantie ist in der Währung auszustellen, in der der Auftrag zahlbar ist. Es werden keine Zahlungen an den Auftragnehmer geleistet, bevor die Erfüllungsgarantie beigebracht worden ist. Die Erfüllungsgarantie muss so lange gelten, bis der Auftrag vollständig und ordnungsgemäß ausgeführt worden ist.

11.5. Ist während der Ausführung eines Auftrags die natürliche oder juristische Person, die die Sicherheit leistet, nicht in der Lage, ihre Verpflichtungen einzuhalten, so verliert die Erfüllungsgarantie ihre Geltung. Der öffentliche Auftraggeber fordert den Auftragnehmer förmlich auf, unter den gleichen Bedingungen eine neue Sicherheit zu stellen. Stellt der Auftragnehmer keine neue Sicherheit, kann der öffentliche Auftraggeber den Vertrag kündigen. Zuvor verschickt der öffentliche Auftraggeber ein Einschreiben mit Rückschreiben, in dem eine neue Frist gesetzt wird, die mindestens 15 Tage nach dem Datum der Zustellung dieses Schreibens liegt.

11.6. Der öffentliche Auftraggeber verlangt entsprechend den Bedingungen der Erfüllungsgarantie und bis zu ihrer Höhe aus dieser Sicherheit die Zahlung der Beträge, für die der Bürge aufgrund der Nichterfüllung des Auftrags durch den Auftragnehmer haftet. Die Partei, welche die Erfüllungsgarantie stellt, hat diese Beträge auf Antrag des öffentlichen Auftraggebers unverzüglich auszuzahlen und darf aus keinerlei Gründen Einwände erheben. Bevor der öffentliche Auftraggeber eine Forderung hinsichtlich der Erfüllungsgarantie erheben kann, hat er in jedem Fall den Auftragnehmer unter Angabe der Art der Vertragsverletzung, aufgrund deren die Forderung erhoben wird, zu unterrichten.

11.7. Soweit in den Besonderen Bedingungen in Bezug auf den Kundendienst nichts anderes vorgesehen ist, erfolgt die Freigabe der Erfüllungsgarantie binnen 45 Tagen nach Ausstellung der Bescheinigung über die Endabnahme.

Artikel 12 - Versicherungen

12.1. Es kann eine Transportversicherung vorgeschrieben werden. Die Bedingungen dieser Versicherungspolice können in Artikel 12 der Besonderen Bedingungen festgelegt werden. Die Besonderen Bedingungen können ferner weitere vom Auftragnehmer zu übernehmende Versicherungen vorsehen.

12.2. Unbeschadet der Versicherungspflicht des Auftragnehmers gemäß Artikel 12 Absatz 1 haftet ausschließlich der Auftragnehmer; dieser hat den öffentlichen Auftraggeber und den Projektmanager im Falle von Forderungen Dritter aufgrund von Sach- oder Personenschäden, die bei der Ausführung des Auftrags durch den Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und dessen/deren Beschäftigten in Verbindung mit dem Auftrag verursacht wurden, zu entschädigen.

Artikel 13 - Programm für die Durchführung der Aufgaben

13.1. Falls die Besonderen Bedingungen dies vorsehen, hat der Auftragnehmer dem Projektmanager ein Programm für die Durchführung der Aufgaben zur Genehmigung vorzulegen. Dieses Programm enthält mindestens:

a) die vom Auftragnehmer für die Ausführung des Vertrags vorgeschlagene Reihenfolge, einschließlich Anfertigung von Entwürfen, Herstellung, Zustellung an den Ort der Übergabe, Einbau, Versuche und Inbetriebnahme;

b) die Fristen für die Vorlage und die Genehmigung der Zeichnungen;

c) eine allgemeine Beschreibung der Methoden, die der Auftragnehmer für die Ausführung des Auftrags vorschlägt; und

d) weitere Einzelheiten und Angaben, die der Projektmanager billigerweise verlangen kann.

13.2. In den Besonderen Bedingungen ist die Frist anzugeben, innerhalb derer das Programm für die Durchführung der Aufgaben dem Projektmanager zur Genehmigung vorzulegen ist. Es können Fristen gesetzt werden, innerhalb derer der Auftragnehmer alle Detailzeichnungen, Unterlagen und Angaben ganz oder teilweise vorzulegen hat. Außerdem muss in den Besonderen Bedingungen die Frist angegeben werden, bis zu der der Projektmanager das Programm für die Durchführung, die Detailzeichnungen, Unterlagen und Angaben genehmigen bzw. abnehmen muss. Die Genehmigung des Programms durch den Projektmanager entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen Verpflichtungen im Rahmen des Auftrags.

13.3. Ohne Genehmigung des Projektmanagers ist keine wesentliche Änderung des Programms zulässig. Entspricht jedoch der Fortgang bei der Durchführung der Aufgaben nicht dem Programm, kann der Projektmanager den Auftragnehmer anweisen, das Programm zu überarbeiten und ihm das überarbeitete Programm zur Genehmigung vorzulegen.

Artikel 14 - Zeichnungen des Auftragnehmers

14.1. Wenn es in den Besonderen Bedingungen vorgesehen ist, hat der Auftragnehmer dem Projektmanager Folgendes zur Genehmigung vorzulegen:

a) Zeichnungen, Unterlagen, Probestücke und/oder Modelle gemäß den in den Besonderen Bedingungen festgelegten Fristen und Verfahren;

b) Zeichnungen, die der Projektmanager für die Durchführung der Aufgaben billigerweise anfordern kann.

14.2. Gibt der Projektmanager seine Genehmigung gemäß Artikel 14 Absatz 1 nicht innerhalb der Fristen bekannt, die im Auftrag oder im genehmigten Programm für die Durchführung der Aufgaben genannt sind, so gilt die Genehmigung der Zeichnungen, Unterlagen, Probestücke oder Modelle mit Ablauf der Frist als erteilt. Sind keine Fristen vereinbart worden, so wird davon ausgegangen, dass die Genehmigung 30 Tage nach Eingang erteilt worden ist.

14.3. Genehmigte Zeichnungen, Unterlagen, Probestücke und Modelle sind vom Projektmanager zu unterzeichnen oder auf andere Weise zu kennzeichnen; es darf nur von ihnen abgewichen werden, wenn dies vom Projektmanager angeordnet wird. Zeichnungen, Unterlagen, Probestücke oder Modelle des Auftragnehmers, die vom Projektmanager nicht genehmigt werden, sind unverzüglich so zu ändern, dass sie den Anforderungen des Projektmanagers entsprechen, und vom Auftragnehmer erneut zur Genehmigung vorzulegen.

14.4. Der Auftragnehmer hat weitere Exemplare der genehmigten Zeichnungen in der im Auftrag oder in später erlassenen Verwaltungsanweisungen genannten Form und Zahl bereitzustellen.

14.5. Die Genehmigung der Zeichnungen, Unterlagen, Probestücke oder Modelle durch den Projektmanager entbindet den Auftragnehmer von keiner seiner Verpflichtungen im Rahmen des Auftrags.

14.6. Der Projektmanager ist berechtigt, zu jedem angemessenen Zeitpunkt in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers Einsicht in sämtliche Zeichnungen, Unterlagen, Probestücke oder Modelle des Auftrags zu nehmen.

14.7. Vor der vorläufigen Abnahme der Lieferungen hat der Auftragnehmer Betriebs- und Wartungsanleitungen mit Zeichnungen bereitzustellen, die so ausführlich sind, dass sie den Projektmanager in die Lage versetzen, alle Teile der Lieferungen zu betreiben, zu warten, einzustellen und instand zu setzen. Falls in den Besonderen Bedingungen nichts anderes vereinbart ist, sind die Anleitungen und Zeichnungen in der Sprache des Auftrags abzufassen und in der im Auftrag genannten Form und Anzahl anzufertigen. Die Lieferungen gelten im Sinne der vorläufigen Abnahme nicht als abgeschlossen, solange diese Anleitungen und Zeichnungen dem öffentlichen Auftraggeber nicht ausgehändigt worden sind.

Artikel 15 - Angemessenheit der Angebotspreise

15.1. Vorbehaltlich etwaiger Regelungen in den Besonderen Bedingungen wird unterstellt, dass sich der Auftragnehmer vor der Angebotsabgabe vergewissert hat, dass sein Angebot einwandfrei und angemessen ist und dass er alle im Sinne einer vollständigen und ordnungsgemäßen Aufgabendurchführung zu erbringenden Leistungen berücksichtigt und in seine Vergütungssätze und Preise alle mit den Lieferungen verbundenen Kosten mit einbezogen hat, und zwar insbesondere:

a) die Transportkosten;

b) die Umschlags-, Verpackungs-, Verladungs-, Entladungs-, Durchfuhr-, Zustellungs-, Auspackungs- und Überprüfungs-, Versicherungs- und sonstige Verwaltungskosten im Zusammenhang mit den Lieferungen; das Verpackungsmaterial ist Eigentum des öffentlichen Auftraggebers, sofern die Besonderen Bedingungen keine anderweitige Regelung vorsehen;

c) die Kosten der die Lieferungen betreffenden Dokumente, soweit diese vom öffentlichen Auftraggeber verlangt werden;

d) die Kosten der Durchführung und Überwachung von an Ort und Stelle auszuführenden Montagearbeiten und/oder Probeläufen der zugestellten Lieferungen;

e) die Kosten für die Lieferung von Werkzeugen, die für die Montage und/oder die Wartung der zugestellten Lieferungen benötigt werden;

f) die Kosten ausführlicher Betriebs- und Wartungsanleitungen für alle Einheiten der zugestellten Lieferungen nach Maßgabe des Auftrags;

g) die Kosten der Überwachung oder Wartung und/oder Reparatur der Lieferungen für einen im Rahmen des Auftrags festgesetzten Zeitraum, wobei diese Leistung den Auftragnehmer von keiner Gewährleistungsverpflichtung aufgrund des Vertrages entbindet;

h) die Kosten der Ausbildung von Mitarbeitern des öffentlichen Auftraggebers im Betrieb des Auftragnehmers und/oder an einer anderen im Rahmen des Auftrags vereinbarten Stelle.

15.2. Da davon ausgegangen wird, dass der Auftragnehmer seine Preise aufgrund eigener Berechnungen, Betriebsabläufe und Schätzungen ermittelt hat, muss er ohne zusätzliche Gebühr sämtliche Arbeiten ausführen, die Gegenstand eines Postens in seinem Angebot sind, für den er weder einen Einheitspreis noch eine Pauschale angegeben hat.

Artikel 16 - Steuer- und Zollregelungen

Bestimmungen zu Steuer- und Zollregelungen sind in den Besonderen Bedingungen festgehalten.

Artikel 17 - Patente und Lizenzen

Sofern in den Besonderen Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist, stellt der Auftragnehmer den öffentlichen Auftraggeber und den Projektmanager von allen Ansprüchen frei, die sich aus der in dem Auftrag angegebenen Benutzung von Patenten, Lizenzen, Zeichnungen, Mustern, Fabrik- oder Warenzeichen oder Handelsmarken für die Ausführung des Auftrags ergeben, es sei denn, eine Verletzung derartiger Rechte ergibt sich aus der Einhaltung der vom öffentlichen Auftraggeber und/oder vom Projektmanager vorgegebenen Planung oder Spezifikation.

BEGINN DER AUSFÜHRUNG UND VERZUG

Artikel 18 - Anordnung des Beginns

18.1. Der öffentliche Auftraggeber setzt das Datum fest, an dem mit der Durchführung der Aufgaben begonnen werden soll, und unterrichtet den Auftragnehmer darüber entweder mit dem Bescheid über die Auftragserteilung oder durch eine Verwaltungsanweisung des Projektmanagers.

18.2. Sofern von den Parteien nichts anderes vereinbart wurde, beginnt die Durchführung der Aufgaben spätestens 90 Tage nach dem Bescheid über die Auftragserteilung. Nach dieser Frist ist der Auftragnehmer berechtigt, den Auftrag nicht auszuführen sowie dessen Kündigung und eine Entschädigung für den erlittenen Schaden zu verlangen. Der Auftragnehmer verwirkt dieses Recht, wenn er es nicht innerhalb von 30 Tagen ab Ablauf der Frist von 90 Tagen geltend macht.

Artikel 19 - Durchführungszeitraum der Aufgaben

19.1. Der Durchführungszeitraum der Aufgaben beginnt zu dem nach Artikel 18 festgesetzten Zeitpunkt und gilt wie im Auftrag festgelegt, unbeschadet der Fristverlängerungen, die aufgrund von Artikel 20 gewährt werden können.

19.2. Sind für gesonderte Lose auch gesonderte Durchführungszeiträume für die Aufgaben vorgesehen – in Fällen, in denen einem Auftragnehmer mehrere Lose je Auftrag zugeteilt werden –, so dürfen diese Fristen nicht addiert werden.

Artikel 20 - Verlängerung des Durchführungszeitraums der Aufgaben

20.1. Der Auftragnehmer kann eine Verlängerung des Durchführungszeitraums der Aufgaben beantragen, wenn sich die Auftragsdurchführung aus einem der folgenden Gründe verzögert oder verzögern wird:

a) Bestellung besonderer oder zusätzlicher Lieferungen durch den öffentlichen Auftraggeber;

b) außergewöhnliche Witterungsverhältnisse im Land des öffentlichen Auftraggebers, die den Einbau oder die Aufstellung der Lieferungen beeinträchtigen;

c) von einem fachkundigen Auftragnehmer nicht voraussehbare materielle Hindernisse oder Bedingungen, die die Zustellung der Lieferungen beeinträchtigen können;

d) Verwaltungsanweisungen, die den Zeitpunkt der Auftragserfüllung beeinflussen, sofern sie nicht auf ein Versäumnis des Auftragnehmers zurückgehen;

e) Nichterfüllen der vertraglichen Verpflichtungen durch den öffentlichen Auftraggeber;

f) Unterbrechungen der Zustellung und/oder des Einbaus der Lieferungen aus Gründen, die nicht auf ein Versäumnis des Auftragnehmers zurückgehen;

g) höhere Gewalt;

h) sonstige Ursachen im Sinne dieser Allgemeinen Bedingungen, die nicht auf ein Versäumnis des Auftragnehmers zurückgehen.

20.2. Binnen 15 Tagen, nachdem der Auftragnehmer festgestellt hat, dass eine Verzögerung eintreten könnte, unterrichtet er den Projektmanager von seiner Absicht, eine Verlängerung des Durchführungszeitraums der Aufgaben zu beantragen, auf die er seiner Auffassung nach Anspruch hat, und sofern zwischen ihm und dem Projektmanager nichts anderes vereinbart wurde, nennt er binnen 30 Tagen dem Projektmanager umfassende Einzelheiten in Bezug auf den Antrag, damit dieser untersucht werden kann.

20.3. Innerhalb von 30 Tagen und nach angemessener Konsultation des öffentlichen Auftraggebers und gegebenenfalls des Auftragnehmers gewährt der Projektmanager in schriftlicher Form die entsprechende Verlängerung des Durchführungszeitraums der Aufgaben entweder im Voraus oder rückwirkend, oder aber er teilt dem Auftragnehmer mit, dass dieser keinen Anspruch auf Verlängerung hat.

Artikel 21 - Verzögerung bei der Durchführung der Aufgaben

21.1. Stellt der Auftragnehmer in eigener Verantwortung eine oder alle Waren nicht zu oder erbringt er die Dienstleistungen nicht innerhalb der im Auftrag festgelegten Frist(en), so hat der öffentliche Auftraggeber ohne förmliche Ankündigung und unbeschadet der sonstigen ihm auftragsgemäß zustehenden Rechtsmittel für jeden Tag zwischen dem Ende des Durchführungszeitraums der Aufgaben und dem tatsächlichen Zeitpunkt der Auftragserfüllung Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5/1000 des Wertes der nicht erbrachten Leistungen bis zu einem Höchstbetrag von 15 % des Auftragsgesamtwerts.

21.2. Verhindert die Nichtbereitstellung der Waren die normale Verwendung der Lieferungen als Ganzes, wird die in Artikel 21 Absatz 1 vorgesehene Vertragsstrafe auf Grundlage des Auftragsgesamtwerts berechnet.

21.3. Hat der öffentliche Auftraggeber Anspruch auf mindestens 15 % des Auftragswerts, so kann er nach schriftlicher Unterrichtung des Auftragnehmers:

- die Erfüllungsgarantie einziehen;
- den Vertrag kündigen, wobei der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Entschädigung hat; und
- einem Dritten einen Auftrag über die Bereitstellung der restlichen Lieferungen erteilen. Der Auftragnehmer erhält keine Zahlungen für diesen Teil des Auftrags. Der Auftragnehmer haftet außerdem für die durch sein Versäumnis entstandenen Zusatzkosten und Schäden.

Artikel 22 - Änderungen

22.1. Vorbehaltlich der im Handbuch für Vergabeverfahren im Rahmen von EG-Außenmaßnahmen gesetzten Grenzen behält sich der öffentliche Auftraggeber das Recht vor, die Mengen gemäß den Angaben in den Besonderen Bedingungen zu ändern. Der Gesamtwert der Lieferungen darf infolge der Mengenänderung nicht um mehr als 25 % des Angebotspreises steigen oder sinken. Die im Angebot angegebenen Einheitspreise gelten für die im Rahmen der Mengenänderung bezogenen Mengen. Beträchtliche Änderungen am Vertrag, einschließlich Änderungen am Gesamtauftragswert, müssen mittels eines Zusatzvertrags erfolgen.

22.2. Der Projektmanager ist befugt, für jeden Teil der Lieferungen alle Änderungen anzuordnen, die für die ordnungsgemäße Ausführung und/oder das ordnungsgemäße Funktionieren der Lieferungen notwendig sind. Solche Änderungen können Hinzufügungen, Auslassungen, Ersetzungen, Änderungen in Bezug auf die Qualität, die Menge, die Form, den Charakter, die Art, auch in Bezug auf Zeichnungen Entwürfe oder Spezifikationen, wenn die Lieferungen speziell für den öffentlichen Auftraggeber hergestellt werden sollen, ferner Änderungen der Versand- oder Verpackungsart und des Ortes der Zustellung sowie Änderungen der Arbeitsfolge, der Arbeitsweise oder des Zeitplans für die Durchführung der Aufgaben beinhalten. Der Auftrag wird durch Änderungsanordnungen in keiner Weise ungültig, doch sind gegebenenfalls die finanziellen Auswirkungen solcher Änderungen nach Maßgabe von Artikel 22 Absatz 6 zu bewerten.

22.3. Änderungen bedürfen einer Verwaltungsanweisung; davon abweichend gilt:

a) Sollte es der Projektmanager aus irgendeinem Grund für nötig erachten, eine Anordnung mündlich zu erteilen, so hat er so bald wie möglich diese Anordnung durch eine Verwaltungsanweisung zu bestätigen.

b) Falls der Auftragnehmer eine nach Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe a) mündlich erteilte Anordnung schriftlich bestätigt und der Projektmanager nicht unverzüglich schriftlich Widerspruch dagegen erhebt, so gilt die Änderung als durch eine Verwaltungsanweisung gedeckt.

c) Für eine Überschreitung oder Unterschreitung der Menge einer Lieferung ist keine Verwaltungsanweisung erforderlich, wenn diese Überschreitung oder Unterschreitung darauf zurückzuführen ist, dass die Schätzungen in der Aufschlüsselung des Budgets zu hoch oder zu niedrig sind.

22.4. Abgesehen von den Abweichungen nach Artikel 22 Absatz 2 teilt der Projektmanager dem Auftragnehmer vor einer Verwaltungsanweisung zu einer Änderung mit, worin diese Änderung besteht. Der Auftragnehmer unterbreitet dem Projektmanager so bald wie möglich nach Erhalt dieser Mitteilung einen Vorschlag, der Folgendes enthält:

- eine Beschreibung der gegebenenfalls durchzuführenden Aufgaben oder zu treffenden Maßnahmen mit einem Programm für ihre Durchführung;
- alle erforderlichen Änderungen des Programms für die Durchführung der Aufgaben oder der Auftragsverpflichtungen des Auftragnehmers;
- jede Anpassung des vertraglich vereinbarten Preises entsprechend den in Artikel 22 aufgeführten Vorschriften.

22.5. Nach Erhalt des vom Auftragnehmer unterbreiteten Vorschlags gemäß Artikel 22 Absatz 4 entscheidet der Projektmanager nach angemessener Konsultation des öffentlichen Auftraggebers und gegebenenfalls des Auftragnehmers so bald wie möglich, ob die Änderung ausgeführt wird oder nicht. Entscheidet der Projektmanager, dass die Änderung ausgeführt wird, so erteilt er in Form einer Verwaltungsanweisung den Auftrag, dass die Änderung zu den Preisen und unter den Bedingungen ausgeführt wird, wie sie in dem in Artikel 22 Absatz 4 genannten Angebot des Auftragnehmers angegeben sind oder wie sie vom Projektmanager gemäß Artikel 22 Absatz 6 geändert wurden.

22.6. Die Preise für alle vom Projektmanager nach Artikel 22 Absatz 3 und 5 angeordneten Änderungen werden vom Projektmanager nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- Wenn die Aufgabe ähnlicher Art ist und unter ähnlichen Bedingungen durchgeführt wird wie ein Posten, für den in der Aufschlüsselung des Budgets ein Preis vorgesehen ist, so wird sie nach den darin enthaltenen Vergütungssätzen und Preisen veranschlagt.
- Wenn die Aufgabe nicht ähnlich geartet ist und nicht unter ähnlichen Bedingungen durchgeführt wird, dann werden die im Auftrag enthaltenen Vergütungssätze und Preise als Berechnungsgrundlage herangezogen, soweit dies angemessen erscheint; andernfalls nimmt der Projektmanager eine angemessene Veranschlagung vor.
- Falls die Art oder der Umfang einer Änderung, welche die Art oder den Umfang des Gesamtauftrags oder eines Teils des Auftrags betrifft, nach Auffassung des Projektmanagers bewirkt, dass ein im Auftrag enthaltener Vergütungssatz oder Preis für einen Posten der Lieferung nicht mehr angemessen ist, dann legt der Projektmanager einen Vergütungssatz oder einen Preis fest, der ihm den jeweiligen Umständen entsprechend angemessen und korrekt erscheint.
- Müssen wegen eines Versäumnisses oder eines Vertragsbruches seitens des Auftragnehmers Änderungen vorgenommen werden, so sind sämtliche zusätzlichen Kosten, die auf solche Änderungen zurückzuführen sind, vom Auftragnehmer zu tragen.

22.7. Nach Erhalt der Verwaltungsanweisung bezüglich der Änderung führt der Auftragnehmer die Änderung unter Einhaltung dieser Anordnung so durch, als sei sie im Auftrag vorgesehen. Auch wenn die Gewährung einer Verlängerung des Durchführungszeitraums der Aufgaben oder eine Anpassung des vertraglich vereinbarten Preises noch aussteht, darf die Ausführung der Lieferungen nicht verzögert werden. Ergeht die Änderungsanordnung vor der Anpassung des vertraglich vereinbarten Preises, führt der Auftragnehmer über die durch die Änderung entstehenden Kosten und die zu ihrer Durchführung benötigte Zeit Buch. Der Projektmanager kann zu jedem angemessenen Zeitpunkt Einsicht in diese Aufzeichnungen nehmen.

22.8. Vertragsänderungen, die nicht durch eine Verwaltungsanweisung abgedeckt werden, müssen mittels eines von allen Parteien unterzeichneten Zusatzvertrags formalisiert werden. Änderungen der Adresse oder der Bankverbindung kann der Auftragnehmer dem öffentlichen Auftraggeber formlos schriftlich mitteilen. In Bezug auf Vertragsänderungen müssen die allgemeinen Bestimmungen im Handbuch für Vergabeverfahren im Rahmen von EG-Außenmaßnahmen beachtet werden.

Artikel 23 - Unterbrechung

23.1. Der Projektmanager kann dem Auftragnehmer durch Verwaltungsanweisung jederzeit Weisung erteilen, Folgendes zu unterbrechen:

a) die Herstellung der zu liefernden Waren;

b) die Zustellung von Lieferungen an den Ort der Abnahme zu dem im Programm für die Durchführung der Aufgaben vorgesehenen Zustellungszeitpunkt oder, falls kein Zeitpunkt bestimmt ist, zu dem für deren Zustellung geeigneten Zeitpunkt; oder

c) die Aufstellung der an den Ort der Abnahme verbrachten Lieferungen.

23.2. Während der Unterbrechung schützt und sichert der Auftragnehmer die betroffenen, im Lager des Auftragnehmers oder an anderer Stelle untergebrachten Lieferungen soweit als möglich und gemäß den Weisungen des Projektmanagers vor Wertminderung, Verlust oder Beschädigung sogar in den Fällen, in denen die Lieferungen auftragsgemäß an den Ort der Abnahme verbracht wurden, deren Aufstellung aber vom Projektmanager unterbrochen wurde.

23.3. Zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit solchen Schutzmaßnahmen sind dem vertraglich vereinbarten Preis hinzuzufügen. Der Auftragnehmer ist nicht zu einer Erstattung zusätzlicher Ausgaben berechtigt, wenn die Unterbrechung:

a) im Auftrag anders gehandhabt wird;

b) aufgrund normaler klimatischer Bedingungen am Ort der Abnahme erforderlich ist;

c) auf ein Versäumnis des Auftragnehmers zurückzuführen ist; oder

d) für die Sicherheit oder die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags oder einzelner Teile davon erforderlich ist, soweit sich diese Notwendigkeit nicht aus einer Handlung oder Unterlassung des Projektmanagers oder des öffentlichen Auftraggebers ergibt.

23.4. Der Auftragnehmer darf Aufschläge zum vertraglich vereinbarten Preis nur vornehmen, wenn er den Projektmanager innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Anordnung zur Unterbrechung der Zustellung von seiner Absicht unterrichtet, eine solche Forderung zu stellen.

23.5. Nach Konsultation des öffentlichen Auftraggebers und des Auftragnehmers bestimmt der Projektmanager die ihm recht und billig erscheinende zusätzliche Zahlung und/oder Verlängerung des Durchführungszeitraums der Aufgaben, die dem Auftragnehmer aufgrund einer solchen Forderung einzuräumen ist.

23.6. Dauert die Unterbrechung länger als 180 Tage und ist sie nicht auf ein Versäumnis des Auftragnehmers zurückzuführen, so kann der Auftragnehmer durch Mitteilung an den Projektmanager entweder um die Erlaubnis ersuchen, die Lieferungen innerhalb von 30 Tagen fortzusetzen, oder den Vertrag kündigen.

23.7. Ist das Vergabeverfahren oder die Durchführung des Auftrags mit gravierenden Fehlern oder Unregelmäßigkeiten behaftet oder liegt Betrug vor, so setzt der öffentliche Auftraggeber die Ausführung des betreffenden Vertrags aus. Sind diese Fehler oder Unregelmäßigkeiten oder der Betrug dem Auftragnehmer anzulasten, so kann der öffentliche Auftraggeber außerdem Zahlungen ablehnen oder bereits gezahlte Beträge im Verhältnis zur Schwere der Fehler oder Unregelmäßigkeiten oder des Betrugs wieder einziehen. Der öffentliche Auftraggeber kann außerdem Zahlungen in denjenigen Fällen aussetzen, in denen Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug seitens des Auftragnehmers beim Erbringen von Leistungen für einen anderen aus dem allgemeinen Haushalt der Europäischen Union finanzierten Vertrag oder aus von ihr verwalteten Haushalten vermutet oder festgestellt werden, welche sich wahrscheinlich auf die Leistung im Rahmen des vorliegenden Vertrags auswirken.

23.8. Die Aussetzung eines Auftrags verfolgt den Zweck, sich vom tatsächlichen Vorliegen der mutmaßlichen schwerwiegenden Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrügereien zu überzeugen. Bestätigen sich die Vermutungen nicht, so wird die Vertragsdurchführung baldmöglichst wieder aufgenommen. Schwerwiegende Fehler oder Unregelmäßigkeiten sind jegliche Verstöße gegen Vertrags- oder Rechtsvorschriften aufgrund von Handlungen oder Versäumnissen, die dem EU-Haushalt oder dem EEF Schaden zufügen bzw. zufügen könnten.

MATERIAL UND AUSFÜHRUNG

Artikel 24 - Qualität der Lieferungen

24.1. Die Lieferungen müssen in jeder Hinsicht den im Vertrag angegebenen technischen Spezifikationen entsprechen und im Rahmen des Auftrags in jeder Hinsicht mit den Zeichnungen, Voranschlägen, Mustern, Proben, Schablonen und sonstigen Auflagen übereinstimmen, die dem öffentlichen Auftraggeber und dem Projektmanager während der gesamten Ausführungsfrist zur Überprüfung zur Verfügung stehen müssen.

24.2. Der Auftragnehmer hat eine in den Besonderen Bedingungen vorgesehene vorherige technische Abnahme beim Projektmanager zu beantragen. Im Antrag ist jeweils die Spezifikation des im Rahmen des Auftrags zu einer solchen Abnahme vorgelegten Materials bzw. der Gegenstände und Proben, die Nummer des Loses und der Ort der Abnahme, sofern zutreffend, anzugeben. Das im Antrag angeführte Material bzw. die im Antrag angeführten Gegenstände und Proben müssen vor ihrer Einbeziehung in die Lieferungen vom Projektmanager als diesen Anforderungen für eine solche Abnahme genügend genehmigt werden.

24.3. Selbst nach erfolgter technischer Abnahme des Materials und der Gegenstände, die in die Lieferungen einbezogen oder für die Herstellung zu liefernder Einzelteile verwendet werden sollen, können diese zurückgewiesen werden und müssen dann vom Auftragnehmer sofort ersetzt werden, wenn sich bei einer erneuten Prüfung Mängel oder Fehler herausstellen. Dem Auftragnehmer kann Gelegenheit gegeben werden, zurückgewiesenes Material und zurückgewiesene Gegenstände zu reparieren und in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, doch dürfen dieses Material und diese Gegenstände nur dann in die Lieferungen einbezogen werden, wenn sich der Projektmanager von der Reparatur und dem ordnungsgemäßen Zustand vergewissert hat.

Artikel 25 - Kontrolle und Prüfung

25.1. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Lieferungen so rechtzeitig am Ort der Abnahme bereitgestellt werden, dass der Projektmanager die Abnahme der Lieferungen vornehmen kann. Es wird vorausgesetzt, dass der Auftragnehmer sich über dabei möglicherweise auftretende Schwierigkeiten umfassend unterrichtet hat; er kann daher keine Rechtfertigung für eine Verzögerung geltend machen.

25.2. Der Projektmanager ist berechtigt, von Zeit zu Zeit die Einzelteile, das Material sowie die Ausführung zu kontrollieren, zu untersuchen, zu messen und zu prüfen und den Fortgang der Anfertigung, Errichtung oder Herstellung sämtlicher Gegenstände zu überprüfen, die zur Auslieferung im Rahmen des Auftrags angefertigt, errichtet oder hergestellt werden, um festzustellen, ob die Einzelteile, das Material und die Ausführung der vorgeschriebenen Qualität und Menge entsprechen. Dies erfolgt am Ort der Herstellung, Errichtung oder Anfertigung oder am Ort der Abnahme oder an den anderen in den Besonderen Bedingungen festgelegten Orten.

25.3. Zur Vornahme von Prüfungen und Kontrollen verpflichtet sich der Auftragnehmer,

a) dem Projektmanager vorübergehend und unentgeltlich die Unterstützung zu gewähren und die Proben oder die Teile sowie Maschinen, Ausrüstungsgegenstände, Werkzeuge, Arbeitskräfte, Materialien, Zeichnungen und Herstellungsdaten zur Verfügung zu stellen, die für Kontrollen und Prüfungen üblicherweise erforderlich sind;

b) mit dem Projektmanager Zeitpunkt und Ort der Prüfungen zu vereinbaren;

c) dem Projektmanager zu jedem angemessenen Zeitpunkt Zugang zum Ort der Prüfungen zu gewähren.

25.4. Ist der Projektmanager zum vereinbarten Prüfungszeitpunkt nicht anwesend, kann der Auftragnehmer – falls der Projektmanager keine anderen Weisungen erteilt hat – die Prüfungen durchführen; diese werden als im Beisein des Projektmanagers durchgeführt angesehen. Der Auftragnehmer übermittelt dem Projektmanager unverzüglich ordnungsgemäß beglaubigte Abschriften der Testergebnisse, an die der Projektmanager im Falle seiner Abwesenheit bei den Prüfungen gebunden ist.

25.5. Haben die Einzelteile und das Material die oben genannten Prüfungen bestanden, so teilt der Projektmanager dem Auftragnehmer dies mit oder zeichnet die Bescheinigung des Auftragnehmers gegen.

25.6. Kommen der Projektmanager und der Auftragnehmer zu unterschiedlichen Testergebnissen, so gibt jede Seite der anderen innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntwerden der Uneinigkeit eine Erklärung ab, in der ihre Ansicht dargelegt ist. Der Projektmanager oder der Auftragnehmer kann verlangen, dass diese Prüfungen unter denselben Bedingungen wiederholt werden oder dass sie – auf Ersuchen einer der beiden Seiten – von einem gemeinsam auszuwählenden Sachverständigen durchgeführt werden. Alle Prüfungsberichte werden dem Projektmanager unterbreitet, der die Ergebnisse unverzüglich dem Auftragnehmer mitteilt. Die Ergebnisse der Gegenprüfung sind endgültig. Die Kosten für die Gegenprüfung sind von der Seite zu tragen, deren Ansicht durch diese Gegenprüfung widerlegt wurde.

25.7. Der Projektmanager und alle von ihm ermächtigten Personen dürfen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die von ihnen bei der Kontrolle und Prüfung erlangten Informationen über die Herstellungsverfahren und den Betrieb des Unternehmens nicht an Personen weitergeben, die nicht berechtigt sind, davon Kenntnis zu erhalten.

ZAHLUNGEN

Artikel 26 - Allgemeine Bestimmungen

26.1. Die Zahlungen erfolgen in Euro oder in Landeswährung. Die verwaltungsmäßigen oder technischen Bedingungen, unter denen die Vorfinanzierung, die Zwischen- und/oder die Abschlusszahlungen gemäß den Allgemeinen Bedingungen gewährt werden, sind in den Besonderen Bedingungen enthalten. Bei Zahlungen in der Landeswährung erfolgt die Umrechnung in Euro zu dem Kurs, der am ersten Arbeitstag desjenigen Monats, in dem die Zahlung erfolgt, auf InforEuro veröffentlicht wurde.

26.2. Vom öffentlichen Auftraggeber zu leistende Zahlungen sind auf das Bankkonto zu leisten, das auf dem vom Auftragnehmer ausgefüllten Formular „Finanzangaben“ genannt wurde. Dieses Formular muss auch dem Zahlungsantrag beigefügt werden, um eine Änderung der Bankverbindung mitzuteilen.

26.3. Die Zahlung der geschuldeten Beträge erfolgt innerhalb einer Frist von höchstens 45 Kalendertagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Registrierung eines zulässigen Zahlungsantrags bei der zuständigen, in den Besonderen Bedingungen genannten Abteilung. Als Zahlungsdatum gilt das Datum, an dem das Konto der Einrichtung belastet wird. Ein Zahlungsantrag ist nicht zulässig, wenn ein oder mehrere wesentliche Elemente fehlen.

26.4. Die Frist von 45 Tagen kann verlängert werden, indem dem Auftragnehmer mitgeteilt wird, dass der Zahlungsantrag nicht ausgeführt werden kann, da der Betrag nicht fällig ist, da geeignete, als Nachweis dienende Unterlagen nicht vorgelegt wurden oder da Beweismittel dafür vorliegen, dass die Ausgaben unter Umständen nicht erstattungsfähig sind. In letzterem Fall können vor Ort weitere Überprüfungen durchgeführt werden. Nach Aufforderung muss der Auftragnehmer innerhalb von 30 Tagen Klarstellungen, Änderungen bzw. weitere Informationen bereitstellen. Die Zahlungsfrist läuft ab dem Datum weiter, an dem ein ordnungsgemäß erstellter Zahlungsantrag registriert wird.

26.5. Die Zahlungen werden wie folgt geleistet:

a) 60 % des vertraglich vereinbarten Preises nach Unterzeichnung des Vertrags, gegen Bereitstellung der Erfüllungsgarantie. Wenn die Vorfinanzierungszahlung 150 000 EUR übersteigt oder wenn für die Auswahlkriterien keine Belege bereitgestellt wurden, muss der Auftragnehmer eine Sicherheitsleistung über die gesamte Höhe der Vorfinanzierungszahlung vorlegen. Diese Sicherheitsleistung muss gültig bleiben, bis sie spätestens 45 Tage nach der vorläufigen Abnahme der Waren freigegeben wird. Handelt es sich bei dem Auftragnehmer um eine öffentliche Einrichtung, kann in Abhängigkeit

einer durchgeführten Risikobewertung auf die Verpflichtung zu einer Sicherheitsleistung verzichtet werden.

b) 40 % des vertraglich vereinbarten Preises als Zahlung des ausstehenden Betrags, nach der vorläufigen Abnahme der Lieferungen.

26.6. Wenn nur ein Teil der Lieferungen bereitgestellt wurde, wird die nach der vorläufigen Teilabnahme fällige Zahlung von 40 % anhand des Wertes derjenigen Lieferungen berechnet, die tatsächlich abgenommen wurden, und die Sicherheitsleistung wird entsprechend freigegeben.

26.7. Für Lieferungen, für die keine Gewährleistungsfrist gilt, werden die oben aufgeführten Zahlungen zusammengefasst. Die Bedingungen, unter denen die Vorfinanzierung sowie die Zwischen- und/oder Abschlusszahlungen gewährt werden, sind in den Besonderen Bedingungen enthalten.

26.8. Die Zahlungsverpflichtungen der Europäischen Union im Rahmen dieses Vertrags enden spätestens 18 Monate nach Ablauf des Durchführungszeitraums der Aufgaben, sofern der Vertrag nicht gemäß den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen gekündigt wird.

26.9. Sofern in den Besonderen Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist, gelten die Preise für den Auftrag als unveränderliche Festpreise.

26.10. Der Auftragnehmer hat alle über den fälligen Auftragsendwert hinausgehenden geleisteten Beträge an den öffentlichen Auftraggeber zurückzuzahlen, und zwar vor der in der Lastschriftanzeige genannten Frist, d. h. innerhalb von 45 Tagen ab Ausstellung der Anzeige. Sollte der Auftragnehmer die Rückzahlung nicht innerhalb der vom öffentlichen Auftraggeber genannten Frist leisten, kann der öffentliche Auftraggeber (sofern es sich bei dem Auftragnehmer nicht um eine Regierungsbehörde oder eine öffentliche Einrichtung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union handelt) Zinsen auf diese Beträge aufschlagen, und zwar:

- zum Rediskontsatz der Zentralbank des Landes des öffentlichen Auftraggebers, wenn die Zahlungen in der Währung dieses Landes erfolgen;
- in Höhe des Zinssatzes, der von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungstransaktionen in Euro verwendet wird, wenn Zahlungen in Euro erfolgen,

zum ersten Tag des Monats, in dem die Frist abgelaufen ist, zuzüglich sieben Prozentpunkten. Die Verzugszinsen fallen für die Zeit zwischen der vom öffentlichen Auftraggeber gesetzten Zahlungsfrist und dem Datum, an dem die Zahlung tatsächlich erfolgt, an. Etwaige Teilzahlungen decken zunächst die auf diese Weise anfallenden Zinsen.

An den öffentlichen Auftraggeber zurückzuzahlende Beträge können mit Beträgen jeglicher Art verrechnet werden, die an den Auftragnehmer zu zahlen sind. Hiervon unberührt bleibt das Recht der Parteien, eine Zurückzahlung in Form von Teilbeträgen zu vereinbaren. Bankgebühren, die aus der Rückzahlung von Beträgen entstehen, die dem öffentlichen Auftraggeber zustehen, sind vollständig vom Auftragnehmer zu tragen.

26.11. Sofern erforderlich, kann die Europäische Union als Geberin ihre Rechte an den öffentlichen Auftraggeber abtreten.

Artikel 27 - Zahlungen an Dritte

27.1. Anweisungen für Zahlungen an Dritte können nur aufgrund einer Übertragung nach Artikel 5 ausgeführt werden. Die Übertragung ist dem öffentlichen Auftraggeber anzuzeigen.

27.2. Für die Benachrichtigung der Begünstigten einer Übertragung ist ausschließlich der Auftragnehmer zuständig.

27.3. Bei einer rechtsverbindlichen Beschlagnahmung des Vermögens des Auftragnehmers, die sich auf an ihn fällige Zahlungen im Rahmen des Vertrags auswirkt, und unbeschadet der in den Besonderen Bedingungen festgelegten zeitlichen Beschränkung hat der öffentliche Auftraggeber ab dem Datum, an dem er die Benachrichtigung über die endgültige Beseitigung des Hindernisses für die Zahlung erhält, 30 Tage Zeit, die Zahlungen an den Auftragnehmer wieder aufzunehmen.

Artikel 28 - Zahlungsverzug

28.1. Der öffentliche Auftraggeber zahlt dem Auftragnehmer geschuldete Beträge innerhalb einer Frist von 45 Kalendertagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Registrierung eines zulässigen Zahlungsantrags gemäß Artikel 26 der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen. Diese Frist beginnt mit der Genehmigung dieser Unterlagen durch die zuständige, in Artikel 26 der Besonderen Bedingungen genannte Abteilung. Diese Unterlagen werden entweder ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt, wenn innerhalb von 45 Tagen ab ihrem Eingang zusammen mit den erforderlichen Unterlagen keine schriftliche Reaktion auf sie erfolgt.

28.2. Ist die Frist, auf die in Artikel 28 Absatz 1 verwiesen wurde, abgelaufen, kann der Auftragnehmer nach zwei Monaten des Zahlungsverzugs Verzugszinsen verlangen, und zwar:

- zum Rediskontsatz des ausgebenden Instituts des Landes des öffentlichen Auftraggebers, wenn die Zahlungen in der Landeswährung erfolgen;
- in Höhe des Zinssatzes, der von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungstransaktionen in Euro verwendet wird (wie im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht), wenn Zahlungen in Euro erfolgen,

zum ersten Tag des Monats, in dem die Frist abgelaufen ist, zuzüglich sieben Prozentpunkten. Die Verzugszinsen fallen für die Zeit zwischen der Zahlungsfrist (ausschließlich) und dem Datum, an dem das Konto des öffentlichen Auftraggebers belastet wird (einschließlich), an.

28.3. Bei Zahlungsverzug von mehr als 90 Tagen nach dem in Artikel 28 Absatz 1 festgelegten Fälligkeitstermin ist der Auftragnehmer berechtigt, entweder den Auftrag nicht auszuführen oder ihn zu kündigen, wobei er dies dem öffentlichen Auftraggeber und dem Projektmanager 30 Tage im Voraus anzuzeigen hat.

ABNAHME UND GEWÄHRLEISTUNG

Artikel 29 - Zustellung

29.1. Die Lieferungen sind vom Auftragnehmer entsprechend den im Auftrag festgelegten Bedingungen zuzustellen. Der Auftragnehmer trägt das Risiko für die Lieferungen bis zur vorläufigen Abnahme.

29.2. Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass die Lieferungen so verpackt sind, dass während ihrer Beförderung zu dem im Auftrag angegebenen Bestimmungsort eine Beschädigung oder Wertminderung verhindert wird. Die Verpackung muss so strapazierfähig sein, dass sie während der Beförderung und der offenen Lagerung unter anderem einer groben Behandlung, extremen Temperaturen, Salzeinwirkungen und Niederschlägen ausgesetzt werden kann. Bei Größe und Gewicht der Packstücke ist gegebenenfalls die Abgelegenheit des endgültigen Bestimmungsorts der Lieferungen und der Umstand zu berücksichtigen, dass es an den Verladeorten möglicherweise keine Einrichtungen zum Verladen von Schwergut gibt.

29.3. Verpackung und Kennzeichnung sowie die innerhalb und außerhalb der Packstücke befindlichen Dokumente haben den in den Besonderen Bedingungen ausdrücklich erwähnten Anforderungen zu entsprechen und können nur auf spätere Anordnung des Projektmanagers geändert werden.

29.4. Die Lieferungen werden erst dann an den Ort der Abnahme versandt und dort zugestellt, wenn der Auftragnehmer vom Projektmanager eine schriftliche Bestätigung dafür erhalten hat, dass die Lieferungen zugestellt werden können. Der Projektmanager ist für die Bereitstellung aller nach dem Auftrag erforderlichen Lieferungen und Ausrüstungsgegenstände des Auftragnehmers am Abnahmeort verantwortlich. Versäumt es der Projektmanager, die Bescheinigung über die vorläufige Abnahme auszustellen oder den Antrag des Auftragnehmers innerhalb der Frist von 30 Tagen zurückzuweisen, so gilt die Bescheinigung als am letzten Tag dieser Frist ausgestellt.

29.5. Bei jeder Zustellung ist ein vom Auftragnehmer aufgestelltes Verzeichnis mitzuführen. Dieses Verzeichnis, ist nach dem in den Besonderen Bedingungen vorgeschriebenen Muster anzufertigen.

29.6. Jedes Packstück muss eindeutig gemäß den Bestimmungen der Besonderen Bedingungen gekennzeichnet sein.

29.7. Die Zustellung gilt als erfolgt, wenn beiden Seiten schriftliche Belege darüber vorliegen, dass die Lieferungen nach Maßgabe des Auftrags zugestellt und die Rechnung(en) und alle anderen in den Besonderen Bedingungen aufgeführten Dokumente dem öffentlichen Auftraggeber vorgelegt worden sind. Werden die Lieferungen zur Verwahrung in Räumlichkeiten des öffentlichen Auftraggebers zugestellt, so übernimmt dieser für die Zeit zwischen der Zustellung zur Einlagerung und der Abnahme die Haftung als Verwahrer nach den Bestimmungen des für den Vertrag geltenden Rechts.

Artikel 30 - Prüfungen

30.1. Die Lieferungen werden erst abgenommen, nachdem auf Kosten des Auftragnehmers die vorgeschriebenen Prüfungen und Versuche durchgeführt worden sind. Die Kontrollen und Versuche können am Zustellungsort und/oder am endgültigen Bestimmungsort der Waren ausgeführt werden.

30.2. Der Projektmanager ist während der Zustellung der Lieferungen und vor ihrer Übernahme berechtigt, Folgendes anzuordnen oder zu beschließen:

a) die Beseitigung – innerhalb der gegebenenfalls in der Anordnung festgelegten Zeit oder Zeiträume – aller Lieferungen vom Ort der Abnahme, die nach Meinung des Projektmanagers nicht dem Auftrag entsprechen;

b) ihre Ersetzung durch korrekte und geeignete Lieferungen;

c) die Beseitigung und den ordnungsgemäßen Wiedereinbau einer Einrichtung – auch wenn sie zuvor Gegenstand von Versuchen war oder für sie eine Zwischenzahlung erfolgt ist –, die nach Meinung des Projektmanagers im Hinblick auf das Material, die Ausführung

oder die Planung, für die der Auftragnehmer zuständig ist, nicht dem Auftrag entspricht;

d) dass vom Auftragnehmer durchgeführte Arbeiten oder gelieferte Waren oder vom Auftragnehmer benutztes Material nicht dem Auftrag entsprechen oder dass die Lieferungen oder ein Teil dieser Lieferungen nicht den auftragsgemäßen Anforderungen entsprechen.

30.3. Der Auftragnehmer behebt die festgestellten Mängel unverzüglich und auf eigene Kosten. Kommt der Auftragnehmer einer solchen Anordnung nicht nach, so ist der öffentliche Auftraggeber berechtigt, diese Anordnungen durch andere Personen ausführen zu lassen; der öffentliche Auftraggeber bringt die dabei entstehenden Kosten von Beträgen in Abzug, die dem Auftragnehmer zu zahlen sind oder gegebenenfalls fällig werden.

30.4. Lieferungen, die nicht den Qualitätsanforderungen entsprechen, werden zurückgewiesen. Die zurückgewiesenen Lieferungen können besonders gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf die Lieferungen nicht verändern und ihren Handelswert nicht beeinträchtigen. Zurückgewiesene Lieferungen sind auf Verlangen des Projektmanagers vom Auftragnehmer innerhalb einer vom Projektmanager festgelegten Frist vom Ort der Abnahme zu entfernen; wird diese Frist nicht eingehalten, so werden sie von Rechts wegen auf Kosten und Risiko des Auftragnehmers entfernt. Arbeiten, die zurückgewiesenes Material einbeziehen, sind zurückzuweisen.

30.5. Die Bestimmungen des Artikels 30 berühren nicht die Rechte des öffentlichen Auftraggebers nach Artikel 21 und entbinden den Auftragnehmer keineswegs von der Gewährleistungspflicht oder anderen im Rahmen des Auftrags festgelegten Pflichten.

Artikel 31 - Vorläufige Abnahme

31.1. Die Lieferungen werden vom öffentlichen Auftraggeber übernommen, wenn sie auftragsgemäß zugestellt worden sind, die erforderlichen Versuche zufriedenstellend verlaufen sind, oder ihre Inbetriebnahme, soweit erforderlich, erfolgt ist und eine Bescheinigung über die vorläufige Abnahme ausgestellt worden ist oder als ausgestellt angesehen wird.

31.2. Der Auftragnehmer kann die Ausstellung einer Bescheinigung über die vorläufige Abnahme durch den Projektmanager schriftlich beantragen, wenn die Lieferungen für die vorläufige Abnahme bereit sind. Der Projektmanager muss binnen 30 Tagen nach Eingang des Antrags des Auftragnehmers:

- entweder dem Auftragnehmer eine Bescheinigung über die vorläufige Abnahme mit einer Abschrift für den öffentlichen Auftraggeber ausstellen, in der gegebenenfalls seine Vorbehalte niedergelegt sind und unter anderem der Tag angegeben ist, an dem seiner Ansicht nach die Lieferungen auftragsgemäß abgeschlossen und für die vorläufige Abnahme bereit waren, oder
- den Antrag mit einer entsprechenden Begründung und unter Angabe der Maßnahmen ablehnen, die der Auftragnehmer seiner Ansicht nach vor Ausstellung der Bescheinigung noch zu treffen hat.

31.3. Ist es wegen außergewöhnlicher Umstände unmöglich, die Abnahme der Lieferungen in dem für die vorläufige Abnahme oder die Endabnahme festgelegten Zeitraum vorzunehmen, so wird dies dem Auftragnehmer – wenn möglich, nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer – vom Projektmanager schriftlich bescheinigt. Die Bescheinigung über die Abnahme bzw. Zurückweisung wird binnen 30 Tagen nach dem Tag ausgestellt, an dem der Hinderungsgrund hinfällig wurde. Der Auftragnehmer kann sich nicht unter Berufung auf diese Umstände der Verpflichtung entziehen, die Lieferungen abnahmebereit zu übergeben.

31.4. Versäumt es der Projektmanager, die Bescheinigung über die vorläufige Abnahme auszustellen oder die Lieferungen innerhalb der Frist von 30 Tagen zurückzuweisen, so gilt die Bescheinigung als am letzten Tag dieser Frist ausgestellt, außer wenn die Bescheinigung über die vorläufige Abnahme als Ersatz für eine Bescheinigung über die Endabnahme dienen soll. In diesem Fall findet Artikel 34 Absatz 2 unten keine Anwendung. Wenn die Lieferungen laut Auftrag in Lose unterteilt sind, ist der Auftragnehmer berechtigt, für jedes Los eine gesonderte Bescheinigung zu beantragen.

31.5. Bei einer Teillieferung behält sich der öffentliche Auftraggeber das Recht vor, eine Bescheinigung über eine vorläufige Teilabnahme auszustellen.

31.6. Nach der vorläufigen Abnahme der Lieferungen hat der Auftragnehmer vorübergehende Bauten abzubauen und Materialien, die nicht mehr zur Durchführung des Auftrags gebraucht werden, zu entfernen. Er hat darüber hinaus Abfall und Hindernisse zu beseitigen und jede im Rahmen des Auftrags erforderlich gewordene Veränderung des Orts der Abnahme rückgängig zu machen.

Artikel 32 - Gewährleistungspflichten

32.1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass es sich bei den Lieferungen um neue und ungebrauchte Waren in neuester Ausführung handelt, bei denen die neuesten Verbesserungen hinsichtlich Entwurf und Material berücksichtigt wurden, soweit im Auftrag nichts anderes vorgesehen ist. Der Auftragnehmer gewährleistet ferner, dass bei allen Lieferungen, wenn sie unter den im Staat des öffentlichen Auftraggebers geltenden Bedingungen verwendet werden, kein Mangel aufgrund des Entwurfs, des Materials oder der Ausführung, sofern nicht Entwurf oder Material durch die Spezifikationen vorgeschrieben wurden, oder aufgrund einer Handlung oder eines Versäumnisses des öffentlichen Auftraggebers auftritt. Diese Gewährleistung gilt solange, wie es in den Besonderen Bedingungen festgelegt ist.

32.2. Der Auftragnehmer ist für die Behebung aller Mängel oder Schäden an allen Teilen der Lieferungen zuständig, die während der Gewährleistungsfrist offensichtlich werden oder auftreten, und zwar:

a) durch Verwendung mangelhaften Materials, unsachgemäße Ausführung oder fehlerhafte Entwürfe des Auftragnehmers, oder

b) durch Handlungen oder Versäumnisse des Auftragnehmers während der Gewährleistungsfrist, oder

c) bei einer Inspektion, die durch den öffentlichen Auftraggeber oder in seinem Auftrag durchgeführt worden ist.

32.3. Der Auftragnehmer hat die Mängel oder Schäden so bald wie möglich auf eigene Kosten zu beheben. Die Gewährleistungsfrist für alle ersetzten oder instand gesetzten Gegenstände gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem die Ersatzlieferung oder Instandsetzung zur Zufriedenheit des Projektmanagers erfolgt ist. Ist in dem Auftrag eine Teilabnahme vorgesehen, so wird die Gewährleistungsfrist nur für den von der Ersetzung oder Instandsetzung betroffenen Teil der Lieferungen verlängert.

32.4. Treten solche Mängel oder Schäden während der Gewährleistungsfrist auf, so hat der öffentliche Auftraggeber oder der Projektmanager dies dem Auftragnehmer mitzuteilen. Versäumt es der Auftragnehmer, einen Mangel oder Schaden innerhalb der in dieser Mitteilung gesetzten Frist zu beheben, so kann der öffentliche Auftraggeber:

a) den Mangel oder den Schaden selbst beheben, die Arbeiten auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers durch eine andere Person ausführen lassen, wobei die dem öffentlichen Auftraggeber entstehenden Kosten von den dem Auftragnehmer geschuldeten Beträgen oder von den Erfüllungsgarantien des Auftragnehmers oder aber von beidem abzuziehen

sind, oder

b) den Auftrag kündigen.

32.5. In dringenden Fällen, wenn der Auftragnehmer nicht unmittelbar zu erreichen ist oder trotz Benachrichtigung nicht in der Lage ist, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, kann der öffentliche Auftraggeber oder der Projektmanager die Arbeiten auf Kosten des Auftragnehmers ausführen lassen. Der öffentliche Auftraggeber oder der Projektmanager unterrichtet den Auftragnehmer so rasch wie möglich über die ergriffenen Maßnahmen.

32.6. Die Gewährleistungspflicht ist in den Besonderen Bedingungen und in den technischen Spezifikationen zu regeln. Ist die Dauer der Gewährleistungsfrist nicht festgelegt, so beträgt sie 365 Tage. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Datum der vorläufigen Abnahme und kann nach Artikel 32 Absatz 3 verlängert werden.

Artikel 33 - Kundendienst

Schreibt der Auftrag einen Kundendienst vor, so wird dieser gemäß den in den Besonderen Bedingungen festgelegten Modalitäten vorgesehen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Wartung und Reparatur der Lieferungen sowie eine rasche Ersatzteilbeschaffung durchzuführen oder durchführen zu lassen. In den Besonderen Bedingungen kann vorgesehen werden, dass vom Auftragnehmer verlangt wird, für alle oder einige der folgenden Materialien, Hinweise und Unterlagen im Zusammenhang mit Ersatzteilen, die vom Auftragnehmer hergestellt oder vertrieben werden, zu sorgen:

a) Ersatzteile, die der öffentliche Auftraggeber gegebenenfalls vom Auftragnehmer zu beziehen wünscht, wobei dies den Auftragnehmer nicht von seinen vertraglichen Gewährleistungsverpflichtungen entbindet, und

b) bei Einstellung der Produktion der Ersatzteile Vorankündigung an den öffentlichen Auftraggeber zwecks Deckung des Bedarfs; nach Einstellung der Produktion kostenlose Lieferung der Pläne, Zeichnungen und Spezifikationen der Ersatzteile an den öffentlichen Auftraggeber, wenn dies verlangt wird.

Artikel 34 - Endabnahme

34.1. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist oder, im Falle mehrerer Fristen, nach Ablauf der letzten Frist sowie nach Behebung aller Mängel oder Schäden stellt der Projektmanager dem Auftragnehmer eine Bescheinigung über die Endabnahme und eine Abschrift für den öffentlichen Auftraggeber aus, in der der Tag angegeben ist, an dem der Auftragnehmer nach Überzeugung des Projektmanagers seine Verpflichtungen im Rahmen des Auftrags erfüllt hat. Der Projektmanager stellt diese Bescheinigung über die Endabnahme entweder binnen 30 Tagen nach Ablauf der Gewährleistungsfrist aus oder sobald er sich davon überzeugt hat, dass die nach Artikel 32 auszuführenden Nachbesserungen zur Zufriedenheit des Projektmanagers vorgenommen worden sind.

34.2. Der Auftrag gilt erst dann als vollständig ausgeführt, wenn eine Bescheinigung über die Endabnahme vom Projektmanager unterzeichnet wurde oder als von diesem unterzeichnet angesehen wird.

34.3. Ungeachtet der Ausstellung der Bescheinigung über die Endabnahme sind der Auftragnehmer und der öffentliche Auftraggeber weiterhin für die Erfüllung aller Verpflichtungen verantwortlich, die vor der Ausstellung der Bescheinigung über die Endabnahme im Rahmen des Auftrags eingegangen wurden und zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung noch nicht erfüllt waren. Art und Umfang solcher Verpflichtungen werden unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Auftrags festgelegt.

VERTRAGSBRUCH UND KÜNDIGUNG

Artikel 35 - Vertragsbruch

35.1. Eine Partei begeht einen Vertragsbruch, wenn sie ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

35.2. Bei einem Vertragsbruch ist die geschädigte Partei zu folgenden Maßnahmen berechtigt:

a) Strafen und/oder

b) Kündigung des Vertrags.

35.3. Zusätzlich zu den obigen Maßnahmen können die folgenden Strafen verhängt werden:

a) allgemeine Strafen oder

b) Vertragsstrafen.

35.4. Strafen, Aufwendungen oder Ausgaben, welche aus der Anwendung der in diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen resultieren, werden umgesetzt, indem sie von dem Auftragnehmer geschuldeten Summen oder von der Bürgschaft abgezogen oder mittels Zahlung im Rahmen der Garantie geleistet werden.

Artikel 36 - Kündigung durch den öffentlichen Auftraggeber

36.1. Der öffentliche Auftraggeber kann den Vertrag mit einer Ankündigungsfrist von sieben Tagen gegenüber dem Auftragnehmer kündigen, wenn:

a) der Auftragnehmer seine Verpflichtungen im Wesentlichen nicht vertragsgemäß ausführt;

b) der Auftragnehmer nicht innerhalb einer angemessenen Frist der schriftlichen Aufforderung des Projektmanagers nachkommt, ein Versäumnis oder eine Nichterfüllung seiner vertraglichen Pflichten zu beheben, durch das bzw. die die ordnungsgemäße und fristgerechte Durchführung der Aufgaben ernsthaft beeinträchtigt wird;

c) der Auftragnehmer sich weigert oder es versäumt, Verwaltungsanweisungen des Projektmanagers Folge zu leisten;

d) der Auftragnehmer den Vertrag oder Teile desselben ohne Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers überträgt;

e) der Auftragnehmer zahlungsunfähig ist, sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befindet oder seine gewerbliche Tätigkeit eingestellt hat oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befindet;

f) der Auftragnehmer aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden ist, die seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen;

g) der Auftragnehmer im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat, welche vom öffentlichen Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;

h) der Auftragnehmer rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen illegalen, gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichteten Handlung verurteilt wurde;

i) beim Auftragnehmer in Zusammenhang mit einem anderen Vergabeverfahren oder einer Finanzhilfe aus dem Haushalt der Europäischen Union oder des EEF eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen festgestellt wurde;

j) eine strukturelle Änderung eintritt, die eine Änderung der Rechtspersönlichkeit und der Art des Auftragnehmers sowie des Kontrollverhältnisses, in dem sich der Auftragnehmer

befindet, zur Folge hat, es sei denn, diese Änderung wird in einem Zusatzvertrag zu Protokoll genommen;

k) ein anderes rechtliches Hindernis für die Ausführung des Vertrags besteht;

l) der Auftragnehmer nicht die verlangte Sicherheit oder einen Versicherungsvertrag beibringt oder wenn die Person, die die im Rahmen des vorliegenden Vertrags geforderte Sicherheit oder den Versicherungsschutz bisher bestellt hat, nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen einzuhalten;

m) sich nach Zuschlagserteilung herausstellt, dass das Vergabeverfahren oder die Ausführung des Vertrags mit gravierenden Fehlern oder Unregelmäßigkeiten behaftet ist oder dass Betrug vorliegt.

36.2. Durch die Kündigung des Vertragsverhältnisses bleiben andere sich aus dem Vertrag ergebende Rechte oder Befugnisse des öffentlichen Auftraggebers und des Auftragnehmers unberührt. Der öffentliche Auftraggeber kann danach im Namen des Auftragnehmers einen neuen Vertrag mit einem Dritten abschließen. Die Haftung des Auftragnehmers für den verspäteten Abschluss des Lieferauftrags endet mit sofortiger Wirkung zum Zeitpunkt der Kündigung; eine Haftung für bereits vor diesem Zeitpunkt eingetretene Verzögerungen bleibt hiervon unberührt.

36.3. Nach der Ausfertigung des Schreibens zur Kündigung des Vertrags weist der Projektmanager den Auftragnehmer auf, unverzüglich dafür zu sorgen, dass die Durchführung der Aufgaben rasch ordnungsgemäß abgeschlossen wird und die Ausgaben auf ein Mindestmaß begrenzt werden.

36.4. Im Falle der Kündigung nimmt der Projektmanager im Beisein des Auftragnehmers oder seiner Vertreter bzw. nach einer entsprechenden ordnungsgemäß ergangenen Aufforderung so bald wie möglich eine Bestandsaufnahme sowohl der getätigten Lieferungen und erbrachten Leistungen als auch des angelieferten und unbenutzten Materials vor. Ferner wird zum Datum der Vertragskündigung eine Aufstellung über die Beträge, die dem Auftragnehmer geschuldet werden, und die Beträge, die der Auftragnehmer dem öffentlichen Auftraggeber schuldet, angefertigt.

36.5. Der öffentliche Auftraggeber ist bis zum Abschluss der Lieferungen zu keinen weiteren Zahlungen an den Auftragnehmer verpflichtet; danach ist er berechtigt, vom Auftragnehmer die Rückerstattung der für den Abschluss der Lieferungen gegebenenfalls entstandenen zusätzlichen Kosten zu verlangen, oder verpflichtet, dem Auftragnehmer den diesem vor der Kündigung noch geschuldeten Restbetrag zu bezahlen.

36.6. Kündigt der öffentliche Auftraggeber den Auftrag, so ist er berechtigt, sich für alle ihm entstandenen Verluste gemäß den in Artikel 2 der Besonderen Bedingungen festgelegten Vertragsbedingungen vom Auftragnehmer entschädigen zu lassen.

36.7. Dieser Vertrag endet automatisch, wenn er innerhalb von drei Jahren nach seiner Unterzeichnung nicht zu einer Zahlung geführt hat.

36.8. Der öffentliche Auftraggeber kann dem Auftragnehmer den Vertrag zusätzlich zu den Fällen nach Artikel 36 Absatz 1 jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sieben Tagen kündigen.

36.9. Ist die Kündigung nicht auf eine Handlung oder Auslassung des Auftragnehmers, auf höhere Gewalt oder auf andere außerhalb der Kontrolle des öffentlichen Auftraggebers liegende Umstände zurückzuführen, ist der Auftragnehmer berechtigt, zusätzlich zu den ihm zustehenden Zahlungen für bereits erbrachte Leistungen eine Entschädigung für den erlittenen Schaden zu verlangen.

Artikel 37 - Kündigung durch den Auftragnehmer

37.1. Der Auftragnehmer kann dem öffentlichen Aufraggeber den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen kündigen, wenn Letzterer:

- ihm die geschuldeten und vom Projektmanager bescheinigten Beträge nach Ablauf der in den Besonderen Bedingungen genannten Frist nicht gezahlt hat, oder
- nach mehrfacher Mahnung seine vertraglichen Pflichten weiterhin nicht erfüllt, oder
- den Fortgang der Bereitstellung der Lieferungen oder eines Teils davon länger als 180 Tage aus Gründen unterbricht, die weder im Auftrag genannt noch dem Auftragnehmer zuzuschreiben sind.

37.2. Durch die Kündigung des Vertragsverhältnisses bleiben andere sich aus dem Vertrag ergebende Rechte oder Befugnisse des öffentlichen Auftraggebers und des Auftragnehmers unberührt.

37.3. Im Falle einer derartigen Kündigung ersetzt der öffentliche Auftraggeber dem Auftragnehmer alle Verluste oder Schäden, die diesem gegebenenfalls entstanden sind.

Artikel 38 - Höhere Gewalt

38.1. Eine Nichterfüllung oder Verletzung der im Auftrag vorgesehenen Pflichten durch eine Partei ist nicht anzunehmen, wenn die Erfüllung dieser Pflichten durch ein Ereignis höherer Gewalt verhindert wird, das nach dem Zeitpunkt des Bescheids über die Auftragserteilung oder nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags eintritt.

38.2. Für die Zwecke des vorliegenden Artikels gelten als „höhere Gewalt“ unabwendbare Ereignisse, Streiks, Aussperrungen oder sonstige Betriebsunruhen, Handlungen von Staatsfeinden, erklärte und nicht erklärte Kriege, Blockaden, Aufstände, Aufruhr, Epidemien, Erdrutsche, Erdbeben, Stürme, Blitzschlag, Überschwemmungen, Unterspülungen, Störungen der öffentlichen Ordnung, Explosionen und ähnliche unvorhersehbare Ereignisse, die sich dem Einfluss der beiden Parteien entziehen und deren Ende keine der beiden Parteien trotz gebührender Beachtung der Sorgfaltspflicht herbeiführen kann.

38.3. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 21 und 36 entfallen die Inanspruchnahme der Erfüllungsgarantie, die Vertragsstrafen oder die Kündigung wegen Nichterfüllung, wenn und soweit der Verzug des Auftragnehmers bei der Durchführung der Aufgaben oder sein sonstiges Unvermögen, seine vertraglichen Pflichten zu erfüllen, auf höhere Gewalt zurückzuführen sind. Ebenso wenig hat der öffentliche Auftraggeber – unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 28 und 37 – bei Zahlungsverzug Zinsen zu zahlen oder eine Nichterfüllung der Aufgaben bzw. Kündigung wegen Nichterfüllung durch den Auftragnehmer zu verantworten, wenn und soweit der Leistungsverzug des öffentlichen Auftraggebers oder sein sonstiges Unvermögen, seine vertraglichen Pflichten zu erfüllen, auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

38.4. Ist eine Partei der Auffassung, dass ein Ereignis höherer Gewalt eingetreten ist, das die Erfüllung ihrer Pflichten beeinträchtigen könnte, so benachrichtigt sie umgehend die andere Partei und den Projektmanager unter Angabe der Art, der voraussichtlichen Dauer und der vermutlichen Auswirkungen dieses Ereignisses. Falls keine anderslautende schriftliche Weisung des Projektmanagers vorliegt, setzt der Auftragnehmer die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten soweit zumutbar fort und bemüht sich, angemessene alternative Mittel und Wege zur Erfüllung seiner Pflichten zu finden, denen das Ereignis höherer Gewalt nicht entgegensteht. Der Auftragnehmer führt solche Ersatzleistungen nur auf Weisung des Projektmanagers aus.

38.5. Zusätzliche Kosten, die dem Auftragnehmer dadurch entstehen, dass er den Weisungen des Projektmanagers nachkommt oder alternative Mittel und Wege im Sinne von Artikel 38 Absatz 4 wählt, sind vom Projektmanager zu bescheinigen.

38.6. Dauert ein Ereignis höherer Gewalt 180 Tage an, so kann jede der beiden Parteien ungeachtet der Verlängerungsfrist, die dem Auftragnehmer aus diesem Grund gegebenenfalls für die Ausführung des Vertrags gewährt worden ist, der anderen Partei den Auftrag mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich kündigen. Dauert die höhere Gewalt nach Ablauf der 30 Tage weiterhin an, so endet das Vertragsverhältnis und folglich auch – nach Maßgabe der für den Auftrag geltenden Rechtsvorschriften – die Verpflichtung der Parteien zur weiteren Erfüllung des Auftrags.

Artikel 39 - Tod

39.1. Handelt es sich bei dem Auftragnehmer um eine natürliche Person, so endet das Vertragsverhältnis automatisch mit dem Tod dieser Person. Bekunden die Erben oder die Anspruchsberechtigten jedoch die Absicht, den Auftrag zu übernehmen, so prüft der öffentliche Auftraggeber ihren Vorschlag. Die Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers wird den Betreffenden binnen 30 Tagen nach Eingang eines derartigen Vorschlags bekannt gegeben.

39.2. Handelt es sich bei dem Auftragnehmer um mehrere natürliche Personen und sterben eine oder mehrere dieser Personen, so wird von den Beteiligten einvernehmlich eine Aufstellung über den Stand des Auftrags angefertigt, und der öffentliche Auftraggeber entscheidet unter Berücksichtigung der von den Überlebenden und gegebenenfalls den Erben oder Anspruchsberechtigten übernommenen Verpflichtungen, ob der Vertrag gekündigt oder weitergeführt werden soll.

39.3. In den in Artikel 39 Absatz 1 und Absatz 2 genannten Fällen teilen die Personen, die die weitere Ausführung des Auftrags übernehmen wollen, dem öffentlichen Auftraggeber ihre Absicht binnen 15 Tagen nach dem Todesfall mit.

39.4. Diese Personen haften gesamtschuldnerisch für die ordnungsgemäße Ausführung des Vertrags im gleichen Umfang wie der verstorbene Auftragnehmer. Für die weitere Ausführung des Vertrags gelten die in Artikel 11 vorgesehenen Bestimmungen über die Errichtung einer Sicherheit.

REGELUNG VON STREITIGKEITEN

Artikel 40 - Regelung von Streitigkeiten

40.1. Die Parteien bemühen sich nach besten Kräften, Streitigkeiten, die in Bezug auf den Vertrag zwischen ihnen entstehen könnten, gütlich zu regeln.

40.2. Im Falle einer Streitigkeit setzt eine Partei die andere Partei schriftlich über die Streitigkeit in Kenntnis, legt ihre diesbezügliche Position und die von ihr vorgeschlagene Lösung dar und ersucht um gütliche Regelung. Die andere Partei muss innerhalb von 30 Tagen auf dieses Ersuchen um gütliche Regelung antworten und ihre Position zu der Streitigkeit darlegen. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, beträgt der maximale Zeitraum für das Erlangen einer gütlichen Regelung 120 Tage ab dem Datum der Mitteilung, in der um ein solches Verfahren ersucht wird. Sollte eine Partei dem Ersuchen der anderen Partei um gütliche Regelung nicht zustimmen oder nicht rechtzeitig auf dieses Ersuchen reagieren oder sollte innerhalb des maximalen Zeitraums keine gütliche Regelung erzielt werden, so ist das Verfahren für die gütliche Regelung als fehlgeschlagen anzusehen.

40.3. Kommt es nicht zu einer gütlichen Regelung, kann eine Partei die andere Partei schriftlich darüber in Kenntnis setzen, dass sie um Schlichtung durch einen Dritten ersucht. Ist die Europäische Kommission nicht Partei des Vertrags, kann sie es annehmen, in einem solchen Fall als Schlichter zu fungieren. Die andere Partei hat binnen 30 Tagen auf das Ersuchen um Schlichtung zu reagieren. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, beträgt der maximale Zeitraum für das Erlangen einer Einigung durch Schlichtung 120 Tage ab dem Datum der Mitteilung, in der um ein solches Verfahren ersucht wird. Sollte eine Partei dem Ersuchen der anderen Partei um Schlichtung nicht zustimmen oder nicht rechtzeitig auf dieses Ersuchen reagieren oder sollte innerhalb des maximalen Zeitraums keine Schlichtung erzielt werden, so ist das Schlichtungsverfahren als fehlgeschlagen anzusehen.

40.4. Wenn das Verfahren der gütlichen Regelung und gegebenenfalls das Schlichtungsverfahren fehlschlägt, kann jede der Parteien gemäß den Bestimmungen von Artikel 40 der Besonderen Bedingungen die Streitigkeit entweder zur Entscheidung an ein nationales Gericht oder an eine nationale Schlichtungsstelle verweisen.

BERUFSETHISCHE REGELN

Artikel 41 - Berufsethische Regeln

41.1. Jeder Versuch eines Bewerbers oder Bieters, sich vertrauliche Informationen zu verschaffen, unzulässige Absprachen mit Konkurrenten zu treffen oder den Bewertungsausschuss oder den öffentlichen Auftraggeber bei der Prüfung, der Klärung, der Bewertung oder dem Vergleich der Angebote zu beeinflussen, führt zur Ablehnung seiner Bewerbung bzw. seines Angebots.

41.2. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers sind der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sowie die mit ihm verbundenen Unternehmen nicht berechtigt, für das Projekt weitere Dienstleistungen zu erbringen, Bauleistungen auszuführen oder Ausrüstung zu liefern, auch nicht als Hilfsleistungen oder untervergebene Leistungen.

41.3. Dieses Verbot gilt auch für andere Programme oder Projekte, bei denen der Auftragnehmer wegen der Art des Auftrags in einen Interessenkonflikt geraten könnte.

41.4. Bei der Einreichung seiner Bewerbung oder seines Angebots hat der Bewerber bzw. der Bieter zu erklären, dass kein potenzieller Interessenkonflikt besteht und dass er in keiner besonderen Verbindung zu anderen Bewerbern bzw. Bietern oder anderen Projektbeteiligten steht. Tritt dieser Fall während der Ausführung des Auftrags ein, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, unverzüglich den öffentlichen Auftraggeber zu unterrichten.

41.5. Der Auftragnehmer hat stets unparteiisch und als loyaler Berater in Einklang mit dem Verhaltenskodex seines Berufsstandes zu handeln. Er gibt ohne vorherige Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers keine öffentlichen Erklärungen zu dem Projekt oder den Dienstleistungen ab. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung geht er für den öffentlichen Auftraggeber keine Verbindlichkeiten ein.

41.6. Während der Laufzeit des Auftrags achten der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter die Menschenrechte und verpflichten sich, die politischen, kulturellen und religiösen Gepflogenheiten des Empfängerstaates nicht zu verletzen.

41.7. Der Auftragnehmer darf für die Ausführung des Auftrags nur die vertraglich festgesetzte Vergütung entgegennehmen. Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter dürfen keine Tätigkeit ausüben und keine Vorteile annehmen, die mit ihren Pflichten gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber in Widerspruch stehen.

41.8. Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter wahren während der gesamten Laufzeit des Auftrags und nach dessen Erfüllung das Berufsgeheimnis. Alle Berichte und Unterlagen, die der Auftragnehmer ausarbeitet oder erhält, sind vertraulich.

41.9. Die Verwendung der während der Ausführung des Auftrags ausgearbeiteten, erhaltenen und vorgelegten Berichte und Unterlagen durch die Parteien ist im Vertrag zu regeln.

41.10. Der Auftragnehmer unterhält keine Beziehungen, die seine Unabhängigkeit oder die seiner Mitarbeiter gefährden könnten. Verliert der Auftragnehmer seine Unabhängigkeit, so kann der öffentliche Auftraggeber ungeachtet des ihm entstandenen Schadens den Vertrag fristlos und ohne Schadensersatzpflicht gegenüber dem Auftragnehmer kündigen. Die Europäische Kommission behält sich das Recht vor, die Finanzierung des Projekts auszusetzen oder einzustellen, falls in irgendeiner Phase des Vergabeverfahrens korrupte Praktiken gleich welcher Art festgestellt werden und der öffentliche Auftraggeber nicht alle geeigneten Maßnahmen ergreift, um Abhilfe zu schaffen. Für die Zwecke dieser Bestimmung ist „korrupte Praktik“ jedes Anerbieten, einem anderen Schmiergeld, ein Geschenk, eine Sondervergütung oder eine Provision als Anreiz oder Belohnung dafür zukommen zu lassen, dass dieser eine Handlung vornimmt oder unterlässt, die mit der Vergabe des Auftrags oder der Erfüllung eines bereits mit dem öffentlichen Auftraggeber geschlossenen Vertrags in Zusammenhang steht.

41.11. Zu diesen außerordentlichen Geschäftsausgaben gehören Provisionen, die im Hauptvertrag nicht erwähnt sind oder die sich nicht aus einem vorschriftsmäßig geschlossenen Vertrag mit Bezug auf den Hauptvertrag ergeben, Provisionen, die nicht die Vergütung für eine tatsächlich erbrachte, rechtmäßige Leistung sind, Provisionen, die in ein Steuerparadies überwiesen werden, sowie Provisionen, die an einen nicht eindeutig bezeichneten Empfänger oder an eine Gesellschaft gezahlt werden, die alle Merkmale einer Scheingesellschaft aufweist.

41.12. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der Europäischen Kommission auf Verlangen sämtliche Belege für die Umstände der Auftragsausführung vorzulegen. Die Europäische Kommission kann Unterlagen prüfen und an Ort und Stelle Kontrollen vornehmen, um Beweise für vermutete außerordentliche Geschäftsausgaben zu sammeln, sofern sie dies als notwendig erachtet.

Artikel 42 - Verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen

42.1. Unbeschadet der Anwendung von Vertragsstrafen können Auftragnehmer, die falsche Erklärungen abgeben, wesentliche Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug begangen oder ihre Vertragspflichten in schwerwiegender Weise verletzt haben, für eine Höchstdauer von fünf Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Verstoßes, der nach Anhörung des Auftragnehmers zu bestätigen ist, von aus dem EU-Haushalt oder vom EEF finanzierten Aufträgen oder Zuschüssen ausgeschlossen werden. Der Auftragnehmer kann seine Argumente gegen die Vertragsstrafe binnen 30 Tagen ab Mitteilung derselben mittels Einschreiben mit Rückschein oder gleichwertigen Schreibens vorbringen. Äußert sich der Auftragnehmer binnen dieser Frist nicht oder nimmt die Europäische Kommission ihren Beschluss binnen 30 Tagen nach Erhalt der vorstehend genannten Argumente des Auftragnehmers nicht schriftlich zurück, so wird die Entscheidung zur Auferlegung der Strafe bindend. Bei Rückfälligkeit innerhalb von fünf Jahren nach dem ersten Verstoß kann die Ausschlussdauer auf zehn Jahre heraufgesetzt werden.

42.2. Wird festgestellt, dass sich der Auftragnehmer in schwerwiegender Weise einer Nichterfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen schuldig gemacht hat, werden finanzielle Sanktionen in Höhe von 2 bis 10 % des Gesamtwerts des betreffenden Auftrags verhängt. Bei Rückfälligkeit innerhalb von fünf Jahren nach dem ersten Verstoß kann dieser Satz auf 4 bis 20 % angehoben werden.

42.3. Stellt sich nach der Vergabe des Auftrags heraus, dass das Vergabeverfahren oder die Ausführung des Vertrags mit gravierenden Fehlern oder Unregelmäßigkeiten behaftet ist oder dass Betrug vorliegt und dies auf den Auftragnehmer zurückzuführen ist, kann der öffentliche Auftraggeber je nach dem Schweregrad der Fehler, der Unregelmäßigkeiten oder des Betrugs beschließen, keine Zahlungen zu leisten, sich bereits geleistete Zahlungen erstatten zu lassen oder alle mit diesem Auftragnehmer geschlossenen Verträge zu kündigen.

Artikel 43 - Prüfungen und Kontrollen durch Einrichtungen der Europäischen Union

43.1. Der Auftragnehmer gestattet der Europäischen Kommission, dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung und dem Europäischen Gerichtshof, die Umsetzung des Projekts mittels einer Prüfung der Dokumente vor Ort zu kontrollieren oder bei Bedarf eine vollständige Prüfung auf der Grundlage der unterstützenden Dokumente für die Bücher, der Buchhaltungsbelege und der sonstigen Unterlagen durchzuführen, welche für die Finanzierung des Projekts relevant sind. Diese Kontrollen können bis zu sieben Jahre nach der Abschlusszahlung stattfinden.

43.2. Darüber hinaus gestattet der Auftragnehmer dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung, gemäß den in den Rechtsvorschriften der Europäischen Union festgelegten Verfahren zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union gegen Betrug und andere Unregelmäßigkeiten vor Ort Prüfungen und Kontrollen vorzunehmen.

43.3. Hierzu verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Personal oder den Bediensteten der Europäischen Kommission, des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung und des Europäischen Rechnungshofs angemessenen Zugang zu den Räumlichkeiten und Orten, an denen der Auftrag ausgeführt wird, einschließlich seiner Informationssysteme sowie sämtlicher Dokumente und Datenbanken zur technischen und finanztechnischen Verwaltung des Projekts zu gewähren und sämtliche Schritte zu ergreifen, um deren Arbeit zu erleichtern. Der Zugang der Bediensteten der Europäischen Kommission, des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung und des Europäischen Rechnungshofs erfolgt auf der Grundlage der Geheimhaltung gegenüber Dritten, unbeschadet der Verpflichtungen im Rahmen des öffentlichen Rechts, den diese Bediensteten unterliegen. Dokumente müssen leicht zugänglich sein und so archiviert werden, dass ihre Untersuchung ermöglicht wird und der Auftragnehmer muss den öffentlichen Auftraggeber über den genauen Ablageort der Dokumente in Kenntnis setzen.

43.4. Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Rechte der Europäischen Kommission, des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung und des Europäischen Rechnungshofs, Rechnungsprüfungen, Kontrollen und Nachprüfungen durchzuführen, in gleicher Weise, unter denselben Bedingungen und gemäß denselben, im vorliegenden Artikel festgelegten Vorschriften auch für alle Unterauftragnehmer und sonstigen Parteien gewährt werden, die Fördermittel der Europäischen Union oder des EEF erhalten.